

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, 15. September 1930.

Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Oesterreichische Vorkriegsschulden.

Von Reichsminister a. D. Dr. Schiffer, Berlin.

Aktienrechtsreform und Goldbilanzverordnungen.

Von Rechtsanwalt Dr. K. W. Wiethaus, Berlin.

Bilanzgrundsätze und Steuerpflicht beim Tausch und bei Umwandlung von Unternehmungen. (2. Teil.)

Von Dr. Fritz Haubmann, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Das neue Schweizer Pfandbriefgesetz.

Von Dr. Fritz Dannenbaum, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistik: Entwicklung und Stand der öffentlichen Verschuldung.

Oesterreichs Vorkriegsschulden.

Von Reichsminister a. D. Dr. Schiffer, Berlin.

Auf der Haager Konferenz hat der österreichische Bundeskanzler erklärt, Oesterreich werde binnen sechs Monaten die Frage seiner sichergestellten Vorkriegsschulden im Wege innerer Gesetzgebung regeln. Nach österreichischer Auffassung beginnt diese Frist mit der Ratifizierung des Haager Abkommens, endet also am 4. November dieses Jahres. Es konnte nicht Wunder nehmen, daß man in allen Ländern, in denen man derartige Ansprüche an Oesterreich besaß, von dieser Erklärung mit dem lebhaftesten Interesse Kenntnis nahm und auf ihre Realisierung gespannt war; zu diesen Ländern gehört in erster Reihe Deutschland, wo der Hauptteil der österreichischen Vorkriegsanleihen untergebracht war. Die deutsche Presse brachte nun im August die Mitteilung, daß Oesterreich gesonnen sei, eine fünfzehnprozentige Aufwertung durch Hingabe einer neuen Anleihe unter Aufrechterhaltung der ursprünglichen Nominalverzinsung der Titel den Besitzern der sichergestellten Forderungen zuzubilligen. Die rückständigen Zinsen sollten ebenfalls mit 15 v. H. durch Hinzurechnung auf das Nominale auf den neuen Titel valorisiert werden. Ein Gesetzentwurf dieses Inhalts sei in Vorbereitung und werde demnächst dem Parlament zugehen.

In Oesterreich fand diese Meldung einen starken und eigenartigen Widerhall. Statt ihr, wenn man sie nicht bestätigen konnte oder wollte, einfach zu widersprechen oder sie sachlich zu berichtigen, erging sich zunächst die Wiener Presse in aufgeregten Ausführungen und Ausfällen gegen Deutschland, und schließlich ergriff Finanzminister Juch selbst das Wort zu einem nach Form und Inhalt überaus scharfen Protest. Zwar hält er an der mündlichen Zusage des Bundeskanzlers fest, die übrigens nur einem alten Wunsche der österreichischen Nationalbank und anderer Wiener Finanzkreise entspricht. Er will also in nächster Zeit die in Aussicht gestellte Regelung vorbereiten. Was aber über sie in der deutschen Presse gebracht werde, seien reine Kombinationen und Aeüßerungen einer unverantwortlichen Aufwertungspropaganda zugunsten der nachträglichen Erwerber von Vorkriegswerten, die dadurch zur Einstreichung ihrer

Spekulationsgewinne in den Stand gesetzt werden sollten. Sie seien es auch, die das treibende Element dieses Pressefeldzugs bildeten. Für Oesterreich könne der einzige Maßstab für die Regelung der Angelegenheit die Rücksicht auf seine Finanz- und Wirtschaftslage sein; nur in ihrem Rahmen seien die Möglichkeiten für sie gegeben. Wenn Deutschland ihm zumute, ihn zu überschreiten, so versündige es sich an dem Sinne des Anschlußgedankens und führe einen Dolchstoß gegen den Anschluß.

Nicht ohne Befremden und nicht ohne Bedauern hat die deutsche Öffentlichkeit von diesen Ausbrüchen einer ihr nicht recht verständlichen Erregung Kenntnis genommen. Aber sie hat sich von ihr nicht anstecken lassen, sondern damit begnügt, die von der anderen Seite aufgestellten Behauptungen einer objektiven Prüfung auf ihre Berechtigung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt vor und ist unzweideutig.

Das Recht der deutschen Fachpresse, sich um Vorgänge zu kümmern, die deutsche Interessen betreffen, kann nicht bezweifelt werden. Dieses ihr Recht ist zugleich ihre selbstverständliche Pflicht, und wenn ihr genügt wird, so liegt darin sicherlich nicht eine unzulässige Einmischung in innerösterreichische Verhältnisse. Schließlich muß sich jeder Schuldner gefallen lassen, daß der nicht von ihm befriedigte Gläubiger sich für sein Tun und Lassen interessiert. Deshalb darf Oesterreich es auch der deutschen Gläubigerschaft nicht verübeln, wenn sie sich mit seinen wirtschaftlichen und finanziellen Zuständen beschäftigt. Sie sind für Art und Umfang der beabsichtigten Aufwertung der Vorkriegsschulden maßgebend; das wird in keinem Augenblick bestritten. Wir Deutschen wissen selbst am besten, daß es letzten Endes zwecklos ist, unerfüllbare Leistungen zu verlangen und zu vereinbaren. Eben deshalb aber darf der Gläubiger auch seinerseits prüfen, ob sie erfüllbar oder unerfüllbar sind, und zu diesem Zweck sowohl ihre Höhe wie die Gesamtbelastung der schulnerischen Wirtschaft untersuchen. Nun betrug der Umlauf an Titeln der gesamten sichergestellten Schulden am 30. Juni 1919 2 416 588 104 Kr. Die im Verhältnis zu den anderen Sukzessionsstaaten Oesterreich hiervon zur Last fallenden Silberschulden ergaben 224 058 598 Kr, die Papierkronenschulden 308 455 773 Kr, die Markschulden

174 880 050 M = 205 741 234 Kr und die Goldschulden 18 654 358 Kr. Von diesen Titeln hat der österreichische Staat einen erheblichen Teil durch Rückkauf erworben. Der Gesamtbetrag läßt sich nicht genau feststellen. Der Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1928 enthält indes einen Betrag von 22 Millionen Schilling, der für 1929 einen solchen von 26 Millionen Schilling, der für den Ankauf von Vorkriegsanleihen verwandt worden ist. Wenn auch in dem Betrage von 1928 ein wesentlicher Teil für den Erwerb der bisher geregelten Elisabeth-Goldanleihe und auf Tilgungskäufe für Caisse Commune-Renten verwandt worden sein mag, sind doch jedenfalls sehr namhafte Summen für den Rückkauf der sichergestellten unregulierten Anleihen verausgabt worden. Da diese Titel im Markt zurückgekauft sind und die Börsenumsätze in den sichergestellten Anleihen sowohl in Wien als auch in Berlin während der gesamten Zeit nur gering waren, läßt sich schon hieraus folgern, daß der weitaus größte Aufkäufer der österreichische Staat selbst war. Roh gerechnet wird man den von Oesterreich zurückgekauften Betrag auf 60—70 v. H. der von Oesterreich zu regulierenden Gesamtschuld an sichergestellten, notleidend gebliebenen Anleihen schätzen. Hierzu tritt aber noch der sogenannte Schwund, der natürliche Stückabgang der Emissionen. Er dürfte vornehmlich infolge der Kriegsverhältnisse und der nachfolgenden Ereignisse auf mindestens 10 pCt. zu schätzen sein; die aus ihm sich ergebende Ersparnis fließt wiederum in voller Höhe dem Staate zu. Der Oesterreich tatsächlich noch zur Last fallende Betrag dürfte also höchstens 30 v. H. des Kapitals ausmachen, d. h. etwa 227 000 000 Kr. Bei einer Valorisation von 15 v. H. ergäbe sich hiernach eine Kapitallast von insgesamt 28,8 Millionen M und eine jährliche Zinsenlast mit durchschnittlich 4 v. H. = 1,15 Millionen M. — das bedeutet 18 Pf auf den Einwohner. Hierzu käme allerdings noch die Abgeltung der rückständigen Zinsen für mindestens 8 Jahre. Das österreichische Budget für 1930 läuft mit 1,975 Milliarden Schilling = 1,185 Milliarden Mark aus. Die Zinsenlast würde also nur etwa 0,11 v. H. ausmachen. Nach alledem kann nicht wohl angenommen werden, daß die entstehende Belastung für das österreichische Finanzwesen untragbar wäre.

Aber auch der Einwand, daß sie aus moralischen Gründen nicht übernommen werden dürfe, weil sie im wesentlichen Spekulanten zugute käme, greift nicht durch. Zunächst kommt, weil der weitaus größte Teil der in der Zwischenzeit vorgenommenen Umsätze auf die Rückkäufe durch den österreichischen Staat entfällt, eine nennenswerte Zahl von Spekulanten überhaupt nicht in Betracht. Aber die Einführung des Begriffes der Spekulation ist überhaupt verfehlt. Ist jeder ein Spekulant, der bei seinen finanziellen Transaktionen mit dem Kurse als einer veränderlichen Größe rechnet? Gewiß begegnet man neuerdings solchen Anschauungen vielfach, auch in Deutschland. Das ist aber auch nicht weiter auffallend. Denn sie sind den Schuldnern sehr günstig; und da heutzutage alle Welt verschuldet ist, so ist es ganz logisch, daß sie in aller Welt vertreten werden. Aber von ernster wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Seite ist ihnen stets mit Nachdruck widersprochen und darauf hingewiesen worden, daß sie mit Wesen und Charakter von Inhaberpapieren, wie sie auch hier

allein in Frage kommen, schlechthin unvereinbar sind. Wirtschafts- und Steuergesetzgebung haben es bisher noch nicht fertiggebracht, andere als ganz rohe Maßstäbe für den Begriff der Spekulation aufzustellen, wobei sogar die deutsche Steuergesetzgebung nur solche Anlagen als Spekulation ansieht, die innerhalb 3 Monaten zur Veräußerung gelangen. Die Erfolge, die mit dieser Einstellung erzielt worden sind — man denke nur an die deutsche Aufwertungsgesetzgebung —, waren wirklich nicht ermutigend. Sie haben nicht sowohl der Gerechtigkeit gedient, die Moral gefördert und dem Staat Vorteil gebracht, als vielmehr Schiebungen und Korruption begünstigt. Schließlich müßte sich der österreichische Finanzminister selbst entgegenhalten lassen, daß die von der österreichischen Regierung getätigten Rückkäufe auch nur eine Spekulation auf das beinahe auf ein Nichts gesunkene Kursniveau gewesen sind. Der Durchschnittskurs für die Vorarlberger Silberprioritäten betrug 1928 2 v. H., 1929 2,5 v. H., für die Salzkammergutbahn Markprioritäten 1928 1,65 v. H., 1929 1,35 v. H. Der Rückkauf zu solchen Kursen stellte in der Tat nichts anderes als eine Ausnutzung der Konjunktur dar, um den Staat von einem großen Teil seiner Verpflichtungen zu befreien. Man könnte sogar auf den Verdacht kommen, daß der Zorn des Herrn Finanzministers hiermit in einem gewissen Zusammenhange stünde, weil er darüber ungehalten sei, daß man ihm durch die Lanzierung der beanstandeten Nachrichten vorzeitig das Geschäft verderbe!

Soweit braucht man nicht zu gehen. Wohl aber kann und muß man mit Nachdruck gegen die Vermengung von reellen Geschäften und zweifelhaften Moralbedenken protestieren. Oesterreich nimmt die Aufwertung doch auch nicht aus purer Gutmütigkeit vor, sondern um seinen Kredit nicht zu verlieren und seine Eisenbahnen frei und anleihefähig zu machen, und wird bei der Bemessung des Aufwertungssatzes ganz gewiß an die polnische Reziprozitätsklausel denken. Unglücklich ist auch die Heranziehung des Anschlußgedankens. Er darf nicht dazu benutzt werden, von dem anderen Teil zu verlangen, daß er auf sein gutes Recht fast restlos verzichte. Ein solches Ansinnen könnte vielmehr sehr leicht bei diesem andern Teil eine dem Anschlußgedanken nicht günstige Stimmung und Verstimmung auslösen, zumal solches schon nicht mehr vereinzelt dasteht. Das Kuratorengesetz, das den Gläubiger die Geltendmachung seiner Rechte bei österreichischen Gerichten durch die ihm drohende Kostenlast außerordentlich erschwert, ist in Deutschland und im gesamten Ausland sehr unangenehm empfunden worden. Solche Empfindungen bedeuten aber nicht bloß Stimmungswerte, sondern höchst reale Faktoren. Man erinnert sich doch auch in Oesterreich der peinlichen Zwischenfälle, die bei der Herausbringung der ersten Tranche seiner Investitionsanleihe, vornehmlich in Holland und Frankreich sich ereignet haben und durch den Hinweis, daß man einem Lande nicht gut Kredit gewähren könne, bevor es seine alten Schulden getilgt oder sich über sie mit den Gläubigern verständigt habe, das Gelingen der Emission beinahe in Frage gestellt hätten, wenn nicht durch die Uebernahme eines größeren Anteils der Anleihe im eigenen Lande das sonst unausbleibliche Fiasko gemildert worden wäre. Auch wolle man sich in Oesterreich vergegenwärtigen, daß der Auf-

wertungssatz von 15 v. H. in Wahrheit nicht einmal der im tschechoslowakischen Prioritätengesetz für die Kronen- und Guldenanleihen zugebilligten Quote von einer K = einer Kc entsprechen würde. Denn die vierprozentige tschechoslowakische Konversionsanleihe wird in Prag mit ca. 78 v. H. notiert, während eine vierprozentige österreichische Anleihe nach den bisher gemachten Erfahrungen schwerlich über 65 v. H. zu bewerten wäre. Wird nun gar, wie man hört, an eine Arosionsanleihe gedacht, so würde sich der effektive Wert der Aufwertung noch mehr verflüchtigen. Es wäre also sehr empfehlenswert, eine solche Anleihe z. B. mit Loscharakter zu versehen oder mit anderen Vorzügen auszustatten, um sie den Abnehmern schmackhafter zu machen.

Ganz zu verwerfen wäre hierbei eine etwaige Gleichstellung der Silberanleihen mit den Papierkronen- und Guldentiteln. Sie wäre eine Mißachtung des bei den Emissionen vielfach, z. B. bei der Rudolfbahn und Voralbergbahn, ausdrücklich betonten Metallcharakters dieser Anleihekategorien. Daß die Prozesse, die zur Zeit wegen der Anerkennung dieses Charakters bei der Kronprinz Rudolf-Bahn, der Steganleihe und den Lemberg-Cernowitzer Obligationen geführt werden, nicht vom Fleck kommen, indem formale Einwendungen ihre Durchführung behindern, gereicht dem Schuldnerlande gleichfalls nicht zur Ehre.

Sollte ferner Oesterreich eine Gleichstellung der Markanleihen — es kommen nur fünf Anleihen in Betracht, unter denen es die größte Schuldquote bei der 4proz. Elisabeth Bahn-Anleihe von 1883 und den Kronprinz Rudolf-Salzkammergutbahn-Prioritäten trifft — mit den Kronenanleihen bezüglich der Aufwertungsbasis verweigern, so könnte es zwar diese Maßregel formal-rechtlich durchführen. Denn in seiner die Gerichte und ihre Rechtsprechung bindenden inneren Gesetzgebung ist es souverän. Aber es müßte dann damit rechnen, daß dieser Gesetzgebung dasselbe Schicksal beschieden sein würde wie einem wesentlichen Teil des tschechoslowakischen Prioritätengesetzes. Von seinem Angebot für die Mark- und Silberanleihen hat die überwiegende Mehrzahl der auswärtigen Gläubiger keinen Gebrauch gemacht und lieber die Anmeldefrist verstreichen lassen als sich einer glatten Entrechtung zu unterwerfen. In diesen Dingen gibt es noch andere als gerichtliche Instanzen!

Der Termin für die gesetzliche Regelung der österreichischen Aufwertung rückt immer näher und damit auch die Gefahr, daß man versucht, das sie treffende Gesetz im Parlament ebenso durchzusetzen, wie es beim tschechoslowakischen Prioritätengesetz geschehen ist. Nichts wäre verfehler. Oesterreichs Stellung in der Welt ist einigermaßen neu gefestigt und darf nicht wieder aufs Spiel gesetzt werden. Sie beruht zum großen Teil auf dem berechtigten Vertrauen, das man diesem Staat, seinem aufstrebenden Volk und seiner besonnenen Leitung entgegenbringt. Um eine neue Erschütterung zu vermeiden, bedarf es einer rechtzeitigen Bekanntgabe der bei der Regierung bestehenden Absichten, damit sie einer ruhigen und sachlichen Erörterung unterzogen werden können. In Deutschland wird sie umso eher in diesem Sinne statt-

finden, als in ihr immerhin die Empfindungen mit-schwingen werden, die man gegenüber dem Bruder-volk hegt.

Aktienrechtsreform und Goldbilanzverordnungen.

Von Rechtsanwalt Dr. K. W. Wiethaus, Berlin.

Der Entwurf des Reichsjustizministeriums für die Aktienrechtsreform, der in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift (S. 461) von Herrn Dr. Sinten is besprochen worden ist, befaßt sich mit den Goldbilanzverordnungen nur in Artikel 6 des Einführungsgesetzes und in kurzen Ausführungen auf Seite 118 der erläuternden Bemerkungen. Artikel 6 des Einführungsgesetzes lautet folgendermaßen:

„Unberührt bleiben, soweit sich nicht aus Absatz 2 ein anderes ergibt, die Vorschriften der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) und der zur Ergänzung oder Durchführung dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.“

Die Vorschriften des § 17 Abs. 2 der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) treten an dem im Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Tage außer Kraft.“

§ 17 Absatz 2 der Goldbilanzverordnung hat folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß mindestens fünfzigtausend Goldmark betragen. Die Aktien und Interims-scheine müssen auf einen Betrag von mindestens einhundert Goldmark, im Falle des § 180 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches auf mindestens zwanzig Goldmark gestellt werden. Im Falle des § 180 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches kann ein Mindestbetrag von zwanzig Goldmark zugelassen werden.“

Die Aufhebung dieser Vorschrift ist erforderlich, weil die Vorschriften des § 180 Abs. 2 und 3 HGB. wegen der Beschränkung des Nennbetrages der Aktien gemeinnütziger Unternehmen und der vinkulierten Namensaktien mit Rücksicht darauf, daß der Mindestnennbetrag für die Aktien von dem Vorkriegsbetrag von RM 1000.— auf RM 100.— herabgesetzt werden soll, nicht übernommen zu werden brauchen, die Bestimmungen über die Mindestgrenzen für Grundkapital und Einzelaktien dagegen in den §§ 1, 3 und 38 Aufnahme gefunden haben.

Dafür, daß im übrigen die Goldbilanzverordnung mit ihren Durchführungsverordnungen voll aufrecht erhalten bleiben soll, dürfte in erster Linie der Gedanke maßgebend gewesen sein, daß das Ministerium eine Handhabe zum Erlasse von weiteren Durchführungsverordnungen behalten will. Ich schließe das aus den Ausführungen auf Seite 118 der erläuternden Bemerkungen, wo die Beseitigung der RM 20.— Aktien im Verordnungswege gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes angekündigt

wird. Daneben hat man wohl in der Hauptsache vermeiden wollen, die in den Goldbilanzverordnungen verstreut enthaltenen Bestimmungen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsunternehmen und dergl. mehr in die einschlägigen Gesetze hineinzuverarbeiten. Damit, daß die größtenteils gegenstandslos gewordenen Vorschriften um der Aufrechterhaltung weniger Paragraphen willen beibehalten werden, wird jedoch der Praxis ein sehr schlechter Dienst erwiesen, denn sie wird dadurch genötigt, sich auch in Zukunft mit Bestimmungen zu befassen, die vorwiegend nur noch historisches Interesse beanspruchen können, und es ist nicht nur mühsam, die in den verschiedenen Verordnungen verstreuten, noch gültigen Bestimmungen herauszusuchen, sondern es besteht auch die Gefahr von Irrtümern darüber, in welchem Ausmaße die Bestimmungen noch zu Recht bestehen. Wenn man sich schon entgegen der von der Enquête-Kommission vertretenen Auffassung zu einer völligen Neukodifikation des gesamten Aktienrechts entschließt, so erscheint die Aufrechterhaltung der nahezu völlig fossil gewordenen Goldbilanzverordnungen unlogisch. Die Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit unserer Gesetzgebung bildet mit Recht den Gegenstand ständiger Klage, und ich für meinen Teil vermag keinen plausiblen Grund für die Beibehaltung dieser Verordnungen zu sehen. Warum kann die Einziehung der RM 20.— Aktien nicht ebenso gut im Wege des Einführungsgesetzes wie durch eine 8. Durchführungsverordnung zur Verordnung über Goldbilanzen erfolgen?

Von diesen allgemeinen Erwägungen abgesehen, erscheint mir aber die Aufrechterhaltung der Bestimmungen der Goldbilanzverordnungen geradezu schädlich. Bekanntlich stellen die in aller Eile zu rechtgezimmernten Verordnungen keine Vorbilder für die Gesetzgebung dar, weil sie vielfach Lücken und Unklarheiten aufweisen. So sei nur beispielsweise auf § 43 Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung hingewiesen. Hier heißt es folgendermaßen:

„Für Kapitalsherabsetzungen gilt bei Neugründungen als Mindestgrenze für Aktien ein Betrag von einhundert Goldmark, in den Fällen des § 180 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuches ein solcher von zwanzig Goldmark, für Stammeinlagen ein solcher von fünfzig Goldmark, bei anderen Gesellschaften als Mindestgrenze für Aktien ein Betrag von zwanzig Goldmark, für Stammeinlagen ein solcher von zehn Goldmark.“

Auf Grund dieser Fassung hat sich ein Registergericht — wie mir aus einem praktischen Fall bekanntgeworden ist — unter Berufung auf den Kommentar von Koenige (Anmerkung 4b zu § 288 HGB.) und das Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit (16.—17. Auflage Seite 166 Anm. 4) auf den Standpunkt gestellt, daß bei Gesellschaften, die bereits zur Zeit des Inkrafttretens der Goldbilanzverordnung bestanden, im Falle der Kapitalsherabsetzung die Zusammenlegung der Aktien auf RM 20.— und durch 20 teilbare Nennbeträge zulässig sei, trotzdem nach Artikel II § 2 der 7. Durchführungsverordnung vom 7. Juli 1927 Aktien über 40, 50, 60 und 80 Reichsmark ebenso einzuziehen sind wie Aktien über 120, 140, 150, 160, 180, 220, 240 und 250 Reichsmark gemäß

§ 35a der 2./5. Durchführungsverordnung. Obwohl § 43 Abs. 3 der Goldbilanzverordnung in der 7. Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich genannt ist, so ist die Absicht des Gesetzgebers doch sicherlich dahingegangen, Aktien mit krummen Nennbeträgen, wenn sie im Wege der Kapitalzusammenlegung entstanden sind, ebenfalls der Einziehung zu unterwerfen. Aus den Ausführungen des Reichsjustizministeriums auf Seite 118 der erläuternden Bemerkungen ergibt sich auch nach meinem Dafürhalten, daß das Ministerium nur noch mit dem Vorhandensein von RM 20.— Aktien rechnet. Das Nebeneinander der verschiedenen Durchführungsverordnungen läßt aber jedenfalls den Irrtum des Registergerichts als durchaus entschuldbar erscheinen. Eine Verstopfung dieser Quellen einer mißverständlichen Gesetzesauslegung ist daher zu wünschen, zumal auch in Zukunft unter Hinweis auf Artikel 6 des Einführungsgesetzes die Behauptung vertreten werden könnte, daß § 43 Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung als *lex specialis* den Vorschriften der §§ 3 und 38 des Aktiengesetzes vorgehe.

Die wichtigsten noch in Geltung befindlichen Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 29—32 der 2. Durchführungsverordnung über die Mehrstimmrechtsaktien, Schutzstammaktien und Vorratsaktien; gegen ihre Beibehaltung sprechen aber, wie im Folgenden nachgewiesen werden soll, sehr gewichtige Gründe. Die von vielen Seiten erhobenen Forderungen auf gänzliche Abschaffung des mehrfachen Stimmrechtes, denen der Entwurf in sehr weitgehendem Maße Rechnung trägt, schießen meiner Meinung nach über das Ziel hinaus, denn die Bestimmung des § 252 Abs. 1 HGB., derzufolge der Gesellschaftsvertrag den Aktien einer Gattung ein höheres Stimmrecht als den Aktien anderer Gattung beilegen kann, haben bis zur Zeit des Währungsverfalls zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben, und Herr Dr. Sintenis betont mit Recht, daß die völlige Beseitigung der erhöhten Stimmenmacht verhängnisvoll sein könnte. Was die Mehrstimmrechtsaktien so verpönt gemacht hat, ist ja nur die Leichtigkeit, mit der sie in der Zeit der Währungszerrüttung geschaffen werden konnten, und der Mißbrauch, der infolgedessen mit ihnen getrieben worden ist. Die Möglichkeit, mit geringen Geldmitteln Aktien ins Leben zu rufen, die eine zu den aufgewandten Beträgen in keinem angemessenen Verhältnis stehende Stimmenmacht vertreten, wäre jedoch, nachdem die Währung wiederhergestellt ist, nur dann gegeben, wenn der Verwaltung eine für die Satzungsänderung erforderliche Aktienmehrheit sicher zur Verfügung stände. In solchen Fällen erscheint indes die Schaffung von Mehrstimmrechtsaktien überflüssig, sofern nicht etwa eine teilweise Abstoßung des Majoritätspaketes beabsichtigt wäre, die wiederum durch die Schaffung der Mehrstimmrechtsaktien erschwert würde. Hätte die Verwaltung dagegen keine feste Mehrheit hinter sich und müßte sie für die Zukunft einen Einbruch befürchten, so würden in der heutigen Zeit die für die Schaffung der Herrschaftsaktien stimmenden Aktionäre und Banken sicherlich nicht ein krasses Mißverhältnis zwischen Stimmenmacht und aufgewendetem Kapital zulassen. Das ist es, was meiner Ansicht nach alle diejenigen, die gegen die Mehrstimmrechtsaktien Sturm laufen, übersehen. Die Angriffe richten sich aber auch

weniger gegen die Mehrstimmrechtsaktien schlechter, als gegen ihre bevorzugte Behandlung durch die Goldbilanzverordnung, in der für sie als Mindestbetrag für die Aktie RM 1.— und für die Aktiengattung RM 5000.— festgesetzt und da, wo die eingezahlten Summen diesen Betrag nicht erreichten, den Aktionären eine nachträgliche Zuzahlung gestattet worden ist, eine Möglichkeit, die sich natürlich niemand hat entgehen lassen. Der durch die 7. Durchführungsverordnung¹⁾ herbeigeführte Umtausch in Aktien im Nennwert von RM 20.— bzw. RM 100.— oder einem Vielfachen davon vermochte selbstverständlich an dem schreienden Mißverhältnis zwischen Stimmenmacht und eingezahltem Kapital nichts zu ändern, und nur die Zulassungsstellen haben einen gewissen Einfluß nach der Richtung ausüben können, daß die Stimmen der Mehrstimmrechtsaktien nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Stimmen der übrigen Aktien ausmachen.

Da die Macht der Mehrstimmrechtsaktien in den Fällen der §§ 275 Abs. 3 und 278 Abs. 2 HGB., in denen eine getrennte Abstimmung der verschiedenen Aktiengattungen vorgeschrieben ist, teilweise versagt, ging man in der Zeit des Währungsverfalls dazu über, mit 25 pCt. eingezahlte Stammaktien zu schaffen, deren Stimmen für die Verwaltung gebunden waren, sogenannte Schutzaktien²⁾. Bei Erlaß der Goldbilanzverordnungen hat man diese ebenfalls durch Einzahlung ganz geringfügiger Beträge geschaffenen Aktien erhalten, indem in § 32 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung ausdrücklich angeordnet wurde, daß diese Aktien auch dann, wenn sie nach der Umstellung ein mehrfaches Stimmrecht erhalten haben, mit den Stammaktien eine Aktiengattung bilden, mithin trotz des verschiedenen Stimmrechts in den Fällen der §§ 275 Abs. 3 und 278 Abs. 2 HGB. nicht getrennt abzustimmen brauchen, sondern ihre Stimmen bei der Abstimmung der Stammaktien in die Wagschale werfen können. Von dieser Befugnis ist naturgemäß ebenfalls Gebrauch gemacht worden, und es gibt heute eine ganze Reihe von Gesellschaften, die Mehrstimmrechtsaktien beider Kategorien nebeneinander besitzen.

Wer zu beobachten Gelegenheit hatte, daß Mehrstimmrechtsaktien in der Zeit des Währungsverfalls von Aktienmehrheits-Aufkäufern geschaffen worden sind, um die unter Aufwendung verhältnismäßig geringer Mittel erworbene Verwaltungsmacht zu verewigen und dann den Mehrheitsbesitz an Stammaktien wieder abzustoßen, nach Rückkehr geordneter Verhältnisse aber die Mehrstimmrechtsaktien zum Gegenstand lukrativer Geschäfte zu machen, der vermag die Erbitterung in den Kreisen der Kleinaktionäre nur allzu gut zu begreifen. Daß die Aktienmüdigkeit des Publikums zum Teil auf diese Mißstände zurückzuführen ist, darf nicht ver-

kannt werden. Wirklich durchschlagende Gründe können meiner Ansicht nach für die Beibehaltung dieser Anomalien nicht beigebracht werden, die nur durch die in der Zeit des Währungsverfalls herrschenden Zustände ihre Erklärung finden. Die Ueberfremdungsgefahr ist nicht nur seinerzeit vielfach übertrieben worden, sondern hat auch nicht selten den augenblicklichen Machthabern lediglich zum Vorwand gedient, um ihnen die Stabilisierung ihrer Herrschaft über die Gesellschaften zu erleichtern oder zu ermöglichen. Auch die Gefahr des Eindringens von „Wettbewerbern, Großspekulanten oder sonstigen unliebsamen Elementen“, von denen Herr Dr. Sintenis auf Seite 466 dieser Zeitschrift spricht, dürfte heute trotz der stark gewichenen Kurse nicht mehr so hoch zu veranschlagen sein. Dagegen ist bekannt, daß mitunter die Ueberfremdung durch die Veräußerung von Mehrstimmrechtsaktien sogar gefördert worden ist.

Nachdem seit der Zeit der Wiederaufrichtung der Währung mehr als sechs Jahre verstrichen sind, scheint der geeignete Zeitpunkt für die Beseitigung dieser aus der Zeit der Geldentwertung herrührenden Rechtsgebilde gekommen zu sein. Das braucht aber keineswegs im Wege einer 8. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung, sondern kann im Wege des Einführungsgesetzes geschehen. Die zweischneidigen Vorschriften des § 96, die sich gegen Mehrstimmrechtsaktien schlechthin richten, könnten dann aus dem Aktienrecht herausgenommen und stattdessen in das Einführungsgesetz hineinverarbeitet werden. Wo in der Tat schutzwürdige Interessen zu erhalten sind, könnten neue vollgezahlte Aktien mit mehrfachem Stimmrecht ins Leben gerufen werden, bei deren Ausgabe die alten Mehrstimmrechtsaktien, bevor sie innerhalb der durch das Einführungsgesetz festzusetzenden Frist einzuziehen wären, noch mitzustimmen hätten. Die Gefahr, daß von dieser Befugnis in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht würde, schätze ich durchaus nicht hoch ein, bin vielmehr der Ueberzeugung, daß man sich ihrer nur in Fällen echter Ueberfremdungsbefürchtung bedienen würde. Etwaigen Mißbräuchen scheint mir durch die verschärften Einzahlungsvorschriften der §§ 21 und 41 und die — allerdings nur dispositive — Bestimmung des § 93, wonach das Stimmrecht nur bei Vollzahlung ausgeübt werden kann, ein gewisser Riegel vorgeschoben zu sein. Wenn daneben noch im Gesetz eine bestimmte Höchstgrenze für das Verhältnis der Stimmen der Mehrstimmrechtsaktien zu denen der übrigen Aktien festgesetzt würde, so könnten sich — wie ich glauben möchte — auch manche bisherigen heftigen Gegner der Mehrstimmrechtsaktien mit dieser Institution durchaus abfinden.

Die in der Zeit der Geldentwertung gleichfalls unter Aufwendung geringer Geldmittel geschaffenen Vorratsaktien, die durch die §§ 30 und 31 der 2. Durchführungsverordnung zu einer Dauer-einrichtung gemacht worden sind, haben heute ihre Daseinsberechtigung ebenso verloren wie die Zwergmehrstimmrechtsaktien, und ihre Beibehaltung muß darum nicht weniger als ungerechtfertigt angesehen werden. Ihre Beseitigung würde den Angriffen gegen die Vorratsaktien, die zur Aufnahme der Bestimmungen des § 21 in den Entwurf geführt haben, großenteils den Boden entziehen, denn auch die Vorratsaktien können, nachdem die Währung wieder-

¹⁾ Auch dieser Umtausch ist nicht restlos durchgeführt worden, sondern es bestehen auch heute noch Zwergaktien in Nennwerten von RM 1.— oder einem Vielfachen davon, denn § 8 der 7. Durchführungsverordnung bezieht sich nicht auf die in § 29a der 2./5. Durchführungsverordnung behandelten Mehrstimmrechtsaktien!

²⁾ Vgl. die Aufsätze des Verfassers „Vorzugs-, Schutz- und Vorratsaktien in den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung“ in der Zeitschrift für Gesellschaftswesen Nr. 3, 34. Jahrgang, S. 73 ff., und „Schutz- und Vorratsaktien in der Goldbilanz“ im Bank-Archiv XIV. Jahrgang Nr. 1 S. 8 ff.

hergestellt ist, nicht mehr solcherart zur Entrech- tung der Kleinaktionäre führen, wie dies in höchst beklagenswerter Weise in der Zeit der Währungs- zerrüttung der Fall gewesen ist.

Mit den vorstehenden Ausführungen hoffe ich dargetan zu haben, daß die Goldbilanzverordnungen, die nach Erfüllung ihrer verdienstvollen Aufgabe und nachdem ihre Bestimmungen größtenteils gegen- standslos geworden sind, ein fast nur noch Spezi- alisten bekanntes Dasein im Verborgenen führen, im Interesse nicht nur einer Vereinfachung der Gesetz- gebung, sondern auch der Beseitigung von Rechts- gebilden, die — in anormalen Zeiten entstanden — heute der Daseinsberechtigung entbehren, vollends beseitigt werden müssen. Es ist deshalb zu hoffen, daß die günstige Gelegen- heit, die sich hierzu bei der Neu- regelung des Aktienrechts bietet, nicht verpaßt, sondern das Einfüh- rungsgesetz zum Aktiengesetz in seiner endgültigen Fassung ihre völlige Außerkraftsetzung anordnen wird.

Bilanzgrundsätze und Steuerpflicht beim Tausch und bei Umwandlung von Unternehmungen.

(2. Teil.)

Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht.

V.

Es ist nunmehr zu untersuchen, wie sich die entwickelten handelsrechtlichen Grund- sätze auf das Steuerrecht übertragen auswirken.

Hierbei ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs¹⁾ davon auszugehen, daß es grundsätzlich geboten ist, bei Auslegung der steuer- lichen Sondervorschriften den nach § 13 Eink.- StG. auch für das Steuerrecht maß- gebenden Grundsätzen ordnungs- mäßiger Buchführung insoweit zum Durch- bruch zu verhelfen, als nicht nach den besonderen steuerlichen Zwecken solcher Sondervorschriften eine Beschränkung dieser Grundsätze erforder- lich ist.

1. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der vorher in bezug auf die Bilanzierung erörterten Vor- gänge ist vorerst ein Mißverständnis klarzustellen, daß vielfach bisher bei der Behandlung des Problems unterlaufen ist. Die steuerliche Literatur erörtert zumeist die Frage, ob und inwieweit auch steuer- lich der Buchwert des herausgegangenen Ob- jektes maßgebend sein kann oder nicht. Hierbei wird nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß der handelsrechtliche Buchwert unter Umständen stille Reserven in sich schließen kann, z. B. wenn in der Handelsbilanz auf diesen Gegenstand bewußt zu starke Abschreibungen vorgenommen worden sind, gerade um hierdurch eine stille Reserve zu schaffen²⁾. Wenn aber von handelsrechtlicher Seite auf die Maßgeblichkeit des „Buchwerts“ auch für die Steuer hingewiesen wird, so kann es sich

hierbei nicht um den Buchwert handeln, wie er nach rein handelsrechtlichen Grundsätzen in die Handels- bilanz eingesetzt worden ist, vielmehr nur um den letzten steuerlichen Buchwert und eine entsprechende Behandlung dieses Buchwerts bei den steuerlichen Vorgängen, wie sie handelsrechtlich bezüglich des Bilanzbuch- werts gilt. Dieser Unterschied wird hauptsächlich bei Anlagen praktisch, die bereits in der steuer- lichen Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1925 enthalten waren. Bei späteren Anschaffungen pflegen, da sowohl handelsrechtlich wie auch steuerrechtlich in der Regel vom Anschaffungspreis ausgegangen wird, Differenzen in der Hauptsache nur bei Streitigkeiten über das Maß der zulässigen Abschreibungen zu entstehen. Gerade die Werte aber, die bereits in der steuerlichen Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1925 vorhanden waren, spielen bei Transaktionen, wie Fusionen und sonstige Umwandlungen von Unterneh- mungen eine wesentliche Rolle. Entsprechend dem Vorhergesagten, wonach die bei der Goldumstellung eingesetzten Werte bilanzrechtlich als die An- schaffungswerte anzusehen sind, müssen auch steuer- lich im Sinne der nachstehenden Ausführungen die Werte der steuerlichen Eröffnungsbilanz als der steuerliche Anschaffungspreis angesehen werden. Aus diesen Werten ergibt sich für den betreffenden Zeitpunkt, in welchem die Transaktion (Tausch oder Umwandlung) stattfindet, der steuerliche Buchwert, und dieser Buchwert ist gleichzeitig beim Tausch oder den entsprechenden Vorgängen steuerlich der Anschaffungs- preis des hereingenommenen Objekts³⁾.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Ein- schränkungen, welche die Bilanzgrundsätze für das Ausgleichsprinzip beim Tausch zuzulassen scheinen — daß nämlich bewußt gebildete stille Reserven wieder aufgehoben werden können —, für die steuerliche Beurteilung keine Rolle spielen. Denn steuerlich kennt man ja solche Reserven nicht. Da der steuerliche Buchwert von vornherein von derartigen Reserven gereinigt ist, bleibt es steuerlich uneingeschränkt bei dem Grundsatz, daß der Steuerbuchwert des heraus- gehenden Objektes zugleich den Anschaffungspreis des hineingenommenen Gegenstandes oder des hinein- genommenen Inbegriffs von Objekten bildet.

2. Wenn man die Uebertragung des handels- rechtlichen Grundsatzes des Anschaffungspreises beim Tausch auf das Steuerrecht in diesem Sinne vornimmt, so zeigt sich weiter, wenn man die Aus- führungen von Wetter⁴⁾ und die schon erwähnte Rechtsprechung des VI. Senats des RFH. hiermit vergleicht, daß diese steuerlichen Gedankengänge sich, wenn auch vielleicht nicht so stark in den praktischen Ergebnissen, so doch in der Methode von den Grundsätzen des Handelsrechts unter- scheiden: Das Handelsrecht geht vom An- schaffungspreis aus, wenn ein echter Tausch, kein doppelseitiger Kauf vorliegt. Das

¹⁾ Hieraus folgt, daß in den oben zu II. dargelegten Fällen steuerlich der Fall 2, nämlich, daß auch bei Steuervorgängen der handelsrechtliche Buchwert ein- zusetzen wäre, von vornherein ausscheidet. Richtig ist viel- mehr hiernach lediglich die Alternative 1, wonach in dem erwähnten Falle das hineingenommene Unternehmen B mit dem steuerlichen Buchwerte der herausgegebenen Aktien von 9 Mill. M insgesamt zu Buch zu bringen ist.

⁴⁾ Vgl. Wetter a. a. O.

¹⁾ Vgl. Wetter, DStBl. 1930 S. 107.

²⁾ So Wetter, DStBl. 1930 S. 112.

Steuerrecht will den Begriff der Realisierung als entscheidendes neues Kriterium einführen. Hierbei wird als Grundsatz aufgestellt: Ein Tausch bedeutet dann eine Realisierung, wenn zwischen dem weggegebenen und dem eingetauschten Gegenstand keine wirtschaftliche Beziehung besteht. Es fragt sich, ob diese Abweichung von der handelsrechtlichen Methode notwendig und fruchtbar ist.

Daß Wetter ausführt, der Widerstreit der Meinungen könne nicht durch den Hinweis auf die kaufmännische Uebung, bei einem Tausch den alten Buchwert zu belassen, entschieden werden, hat einmal darin seinen Grund, daß er meint, ein derartiger Grundsatz könne auf eine kaufmännische Uebung der bewußten oder unbewußten Bildung stiller Reserven zurückzuführen sein, der das Steuerrecht nicht zu folgen brauche. Daß aber der Gedanke der stillen Reserve schon handelsrechtlich für das Anschaffungsprinzip beim Tausch als solches keine Rolle spielt, und keinesfalls steuerlich, wurde bereits dargelegt.

Wetter meint weiterhin, daß einige handelsrechtliche Schriftsteller, wie z. B. Rehm⁵⁾ und Brodmann⁶⁾ die Möglichkeit der Realisierung eines etwaigen Buchgewinns beim Tausch zulassen. Daß in der Literatur eine von dem dargelegten Grundsatz abweichende Meinung gelegentlich geäußert wird⁷⁾, kann eine feststehende kaufmännische Uebung nicht über den Haufen werfen. Was bestritten werden könnte, wäre lediglich, daß eine solche kaufmännische Uebung besteht, und ob dies der Fall ist, wäre lediglich eine Beweisfrage. Jedenfalls müßte, wenn in dieser Hinsicht ein Zweifel obwaltete, tatsächlich festgestellt werden, wie die kaufmännischen Gepflogenheiten sind.

Geht man ferner von der handelsrechtlichen Auffassung aus, so ist nicht einzusehen, wieso, wenn jemand beispielsweise ein Abholzungsrecht für einen Wald weggibt und dafür eine Feldbahn eintauscht, hier im Gegensatz zu andern Tauschfällen bereits eine Realisierung vorliegen soll⁸⁾. Hier muß festgestellt werden, ob der Sinn des Vertrages war, daß ein Sachwert abgegeben und ein Sachwert genommen wurde. Der Umstand, daß mit der Vergabung des Abholzungsrechts die den Wald betreffenden geschäftlichen Maßnahmen abgeschlossen waren, wie Wetter meint, kann nicht ohne weiteres dafür ins Feld geführt werden, daß eine Realisierung vorlag. Derartige Unterscheidungen würden auf ein Gebiet ablenken, das gerade mit der kaufmännischen Betrachtungsweise der Dinge nicht mehr viel zu tun hätte. Man nehme z. B. an, daß in dem erwähnten Beispiel derjenige, der das Abholzungsrecht vergab, ein großer Unter-

nehmer ist, der über einen umfangreichen Holzbestand und schon über eine Reihe von Feldbahnen zum Transport der geschlagenen Hölzer verfügte. Er will für seinen Betrieb noch eine weitere Feldbahn erwerben und glaubt, am besten dazu zu gelangen, wenn er einem Nachbarn, der über eine solche verfügt, im Tausch hierfür Holz überläßt. In der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist hier kein Unterschied gegenüber dem Falle zu sehen, daß der Waldbesitzer statt Holz vielleicht Kohle oder eine seiner Feldbahnen weggibt, um dafür eine anders konstruierte Feldbahn, die sich für seinen Betrieb vielleicht besser eignet, einzutauschen. Ob dieser Sachwert und die Feldbahn die gleichen wirtschaftlichen Funktionen erfüllen, ist nicht ausschlaggebend, es sei denn, daß man die Beziehung der Objekte zueinander in der Sachwertvergleiche sieht, wie sie nach den obigen Darlegungen begriffliche Voraussetzung des Tauschs im allgemeinen ist.

Die Unterscheidung, die Wetter machen will, hat aber auch noch ein weiteres Bedenken bei Unternehmensumwandlungen. Er bildet eine besondere Gruppe von Fällen — für die er keine Gewinnrealisierung annimmt —, in denen ein Geschäftsunternehmen der Sache nach unter Beteiligung des bisherigen Unternehmers weitergeführt wird und nur eine Veränderung der Form eintritt. Hierher rechnet er, abgesehen von Umwandlungen einer Einzelfirma etc. in eine Kapitalgesellschaft, vor allem auch Zusammenschlüsse von Kapitalgesellschaften in weitestem Sinne, also außer Fusionen auch die Vereinigung zweier oder mehrerer Kapitalgesellschaften in einer neuen Gesellschaft. Diese Fälle nimmt er grundsätzlich von dem Begriff der „Gewinnrealisierung“ aus, indem er hier mit Flechtheim von der „Fortsetzung eines Engagements in anderer Form“ spricht. Es gibt aber Formen von Unternehmenszusammenfassungen, bei denen, wenn man die Wattersche Einschränkung der gleichen wirtschaftlichen Funktion als Begriffserfordernis aufstellte, in große Zweifel der steuerlichen Behandlung käme. Dies gilt vor allem von den Fällen, in denen mehrere Gesellschaften untereinander unter Umtausch ihrer Betriebsmittel eine Abgrenzung ihrer Tätigkeitsgebiete zum Zwecke der Rationalisierung vornehmen. Die Aktiengesellschaft X z. B. gibt ihre Schwefelsäurefabrik an die Aktiengesellschaft Y und erhält dafür eine Vergasungsanlage. Oder die Automobilfirma Z besitzt eine kleinere Automobilfabrik und einen umfangreichen Reparaturwerkstättenbetrieb. Die Aktiengesellschaft W verfügt über große Automobilfabriken und kleinere Werkstätten. Z gibt zum Zwecke einer Arbeitsteilung seine Automobilfabrik an W und dieser seinen Werkstättenbetrieb an Z. Auch hier greift gegebenenfalls nach kaufmännischer Auffassung das Tauschprinzip in dem Sinne ein, daß keine Realisierung vorliegt. Es ist also nicht zutreffend, wenn Wetter als Grundsatz aufstellt: In allen Fällen, in denen Kaufleute einen Tausch vornehmen, bei dem zwischen dem weggegebenen und dem eingetauschten Gegenstand gar keine Beziehungen bestehen, stellt der Tausch genau so, wie wenn der Gegenstand verkauft, also gegen Geld umgesetzt wäre, eine Realisierung dar. Jedenfalls für die kaufmännische Auffassung trifft diese Unter-

⁵⁾ Vgl. Rehm: Bilanz der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 371.

⁶⁾ Vgl. Brodmann: Aktienrecht, Anm. 6 ff., zu § 261 HGB.

⁷⁾ Beide Autoren befassen sich nicht mit der tatsächlichen Feststellung der kaufmännischen Uebung, äußern vielmehr nur gelegentlich kurz ihre persönliche Auffassung.

⁸⁾ Vgl. Entsch. d. VI. Sen. d. RFH. v. 20. 1. 1926, Kartell z. EinkStG. 1925, § 13. Anders wie im Text wäre der Fall zu beurteilen, wenn jemand eine Feldbahn kaufen will und hierbei nur den Kaufpreis teilweise in bar, teilweise in Holz bezahlt. Nur die Umstände des Einzelfalles und die Verkehrsauffassung können darüber entscheiden, ob dann noch ein echter Tausch als vorliegend angenommen werden kann.

scheidung nicht zu, und würde, wenn sie steuerlich für ausschlaggebend erachtet würde, zu schwierigen Zweifelsfragen und unter Umständen zu wirtschaftlichen Umwegen führen, die lediglich der Steuer wegen gewählt würden.

Fragt man aber endlich, worin der praktische Unterschied der Auffassung von Wetter und der handelsrechtlichen Auffassung liegt, so erscheint dieser keineswegs so groß zu sein, als daß es sich verlohnte, hierauf grundsätzliche Unterscheidungen nach der Richtung aufzubauen, ob eine Realisierung anzunehmen ist oder nicht. Wetter führt im Anschluß an das Urteil des RFH. vom 20. Januar 1926 aus, in den Fällen, in denen er eine Realisierung annimmt, sei als Anschaffungspreis nicht der Buchwert, sondern der tatsächliche gemeine Wert des in Tausch gegebenen Gegenstandes zur Zeit der Hingabe anzusehen, während die hier vertretene, auf die entsprechende kaufmännische Uebung gestützte Ansicht demgegenüber den Steuerbuchwert zur Zeit der Herausgabe als entscheidend ansieht. Nun stellt aber normalerweise dieser Steuerbuchwert den tatsächlichen gemeinen Wert zur Zeit der Herausgabe dar. Bei nach 1925 angeschafften Gegenständen wird dies ohnehin zutreffen; denn der Steuerbuchwert wird vom Anschaffungspreis abzüglich angemessener Abschreibungen ausgehen und in der Regel auch den gemeinen Wert zur Zeit der Herausgabe darstellen. Differenzen hingegen können dann auftauchen, wenn für die Steuereröffnungsbilanz Anfangswerte eingesetzt worden sind, bei denen sich später herausstellt, daß sie vielleicht zu gering waren, oder wenn sich, rückwärts betrachtet, eine Wertsteigerung herausstellt. Weshalb man aber bei Umwandlungsvorgängen der dargelegten Art gerade eine Realisierung derartiger Differenzen, die zumeist aus unzureichenden Schätzungen der Steuereröffnungsbilanz hervorgehen, als vorliegend ansehen wollte, wäre auch vom Billigkeitsstandpunkte aus schwer einzusehen.

Bringt hiernach die Einschränkung, die Wetter bezüglich der Realisierungsfrage vornehmen will, wieder neue Schwierigkeiten, so ist andererseits zuzugeben, daß seine Gedankengänge bereits einen erheblichen Fortschritt in der Annäherung an die kaufmännische Anschauung darstellen; denn die Hauptfälle der Unternehmensumwandlungen, also insbesondere die Fusion, die Einbringung von Werten eines Einzelkaufmanns oder einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft, sowie auch der Austausch von Aktien aus Anlaß von Fusionen und entsprechenden Vorgängen sind jedenfalls aus dem Realisierungsgedanken ausgeschaltet. Es wäre zu wünschen, daß, um neue Unklarheiten und Zweifel zu vermeiden, der RFH. auch die letzte von Wetter aufgerichtete Schranke des Erfordernisses der gleichen wirtschaftlichen Funktion fallen läßt oder jedenfalls im Anschluß an den bürgerlich-rechtlichen Begriff des Tausches auf den Begriff des Sachwertvergleichs zurückführte. Alsdann würde in gleicher Weise der kaufmännisch reibungslosen Abwicklung derartiger Vorgänge wie auch dem wohlverstandenen fiskalischen Interesse gedient sein, welches eine einfache und in der älteren

Judikatur bereits festzustellende Richtschnur für die steuerliche Beurteilung derartiger Fälle vor sich sähe.

VI.

Das Ausgleichsprinzip, das auch steuerlich dem echten Tausch zugrunde liegt, erfordert aber noch weitere Klarstellungen.

1. Ergibt sich nach dem Vorhergesagten, daß der Grundgedanke des Handelsrechts und seine Uebertragung auf das Steuerrecht nichts anderes verlangt, als daß bei Tausch und sonstigen Umwandlungsvorgängen der Anschaffungspreis zugrunde zu legen und in der Transaktion als solcher keine Realisation zu erblicken ist, so ergibt sich hieraus weiter, daß aus derartigen Vorgängen grundsätzlich auch steuerlich weder ein Gewinn noch ein Verlust konstruiert werden sollte. Hat also die steuerliche Behandlung entsprechend der handelsrechtlichen davon auszugehen, daß die Transaktion sich buchmäßig in sich ausgleichen muß, und daß jedenfalls kein Gewinn daraus zu errechnen ist, so ist in gleicher Weise die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß auch kein Verlust aus derartigen Vorgängen steuerlich konstruiert werden darf. In dieser Hinsicht möchte ich im steuerlichen Interesse sogar noch etwas weiter gehen, als Wetter⁹⁾, der diejenigen Tausch- und Umwandlungsfälle, in denen er keine Realisation sieht, mit dem Buchwert des weggegebenen Gegenstandes in die Bilanz einstellen will, sofern nicht ein niedrigerer gemeiner Wert angesetzt werden kann. Dieser letztere Hinweis könnte dazu führen, Tauschtransaktionen zum Anlaß zu nehmen, um daraus steuerliche Verluste zu konstruieren; so z. B., wenn man behauptet, daß, wenn auch an sich das hereingenommene Objekt mit seinem Buchwert eingesetzt werden müßte, der niedrigere gemeine Wert gegebenenfalls dem Buchwert vorzugehen habe. Der Behauptung aber, daß der gemeine Wert niedriger sei, als der Buchwert des herausgegebenen Objekts, wird man dieselben Zweifel entgegenzusetzen haben, aus denen andererseits das Vorliegen eines Gewinnes aus Anlaß einer derartigen Transaktion zu bestreiten ist. Denn, wie schon oben dargelegt, pflegt der Kaufmann mit einer derartigen Tausch- oder Umwandlungstransaktion weder die Absicht zu verbinden, Gewinne zu machen, noch auch ein Verlustgeschäft zu tätigen. An Stelle des Preises beim Kauf steht beim Tausch der Gedanke der Gleichwertigkeit. Selbstverständlich ist es denkbar, daß durch — unabhängig vom Tausch selbst — eingetretene Umstände das neue Objekt sich entwertet, und daß aus diesem Grunde bei der späteren Herabschreibung des hereingenommenen Objekts auf den gemeinen Wert ein Verlust entstehen kann. Aber einen solchen Verlust im Zusammenhang mit den Geschäften selbst anzunehmen, verstößt gegen das Ausgleichsprinzip bei Tausch- und Umwandlungstransaktionen.

In den Zusammenhang dieser Erörterungen gehört auch die Behandlung der Fusionskosten. Diese sind, wovon auch Wulff¹⁰⁾ ausgeht, Teil der Anschaffungskosten. Sie sind hiernach dem An-

⁹⁾ Vgl. Wetter, DStBl. 1930 S. 114 unten.

¹⁰⁾ Vgl. Wulff, DStZ. 1929 S. 205 und S. 251.

schaffungspreis hinzuzusetzen. Die übernommenen Werte sind alsdann gemäß dem Ausgleichsprinzip mit dem hiernach sich ergebenden Gesamtanschaffungspreis anzusetzen. Handelsrechtlich besteht allerdings eine gewisse Freiheit in der Verbuchung der Fusionskosten¹¹⁾, insbesondere können sie, ebenso wie z. B. die Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines Grundstücks über Unkosten verbucht werden. Steuerrechtlich besteht für die Kosten von Kapitalerhöhungen eine Sondervorschrift, da diese nach § 15 Ziff. 4 KorpStG. als Werbungskosten zu betrachten sind. Im übrigen sind auch steuerlich die Kosten in den Ausgleich zwischen herausgegebenen und hereingenommenen Werten miteinzubeziehen, so daß der Ausgleich der Steuerwerte unter Einrechnung der Fusionskosten mit Plus minus Null zu erfolgen hat.

2. In der steuerlichen Literatur spielt weiterhin aus begreiflichen Gründen der Gesichtspunkt eine Rolle, inwieweit durch die Herübernahme eines Objekts oder Unternehmens auf ein anderes Unternehmen mit einem andern Buchwert als bisher, nämlich dem Buchwert des weggegebenen Objekts, die Kontinuität der Bewertung unterbrochen wird.

In diesem Zusammenhange bereiten vor allem zwei Fälle den steuerlichen Gedankengängen Schwierigkeiten:

Die Aktiengesellschaft X wird im Wege der Fusion auf die Aktiengesellschaft Y übertragen. Die von Y herausgegebenen Werte (einschließlich des Buchwerts mitverwendeter Portefeuille-Aktien) standen mit 10 Mill. M zu Buch, der Saldo der hereingenommenen Werte betrug 8 Mill. M. Nach den früheren Darlegungen werden jetzt die Gesamtwerte von 8 Mill. M — damit kein Gewinn oder Verlust entsteht — auf den Gesamtbetrag von 10 Mill. M verteilt, stehen also um 2 Mill. M höher zu Buch. Hätte die Gesellschaft X fortbestanden und Teile ihres Vermögens veräußert, so würde der etwa hierbei erzielte Gewinn in vollem Umfange zur Steuer herangezogen worden sein. Da aber jetzt bei der Gesellschaft Y die einzelnen Werte mit dem anteiligen Betrag der Differenz von 2 Mill. M höher zu Buch stehen, ist der Gewinn bei der späteren Realisierung um diesen anteiligen Betrag verringert. Es tritt also alsdann für den Fall der späteren Realisierung ein um insgesamt 2 Mill. M verringerter Gewinn in Erscheinung.

Noch klarer wird dieser Gesichtspunkt in dem Falle, daß ein Einzelkaufmann z. B. ein ihm mit 10 000 M einstehendes Patent in eine G. m. b. H. oder Aktiengesellschaft einbringt, und zwar gegen Anteile im Nominalbetrage von 100 000 M. Nach den vorerwähnten Darlegungen macht er bei dieser Einbringung keinen Gewinn, weil die nom. 100 000 M Anteile bei ihm mit 10 000 M einzustellen sind. Erst wenn er diese Anteile veräußert, kann ein Gewinn bei ihm in Erscheinung treten. Die Gesellschaft, bei der das Patent mit 100 000 M zu Buch steht, erzielt, wenn sie es mit diesem Betrage verkauft, keinen Gewinn, weil ihr das Patent mit 100 000 M einsteht.

Nicht zuletzt die Erwägung, daß in derartigen Fällen der Fiskus eine Einbuße an seinem steuerlichen Ertragnis erleiden könnte, mögen die

Schwierigkeiten mit verursacht haben, die bei der Beurteilung von Tauschtransaktionen einer einfachen und unkomplizierten Lösung, wie sie sich aus den Grundsätzen des Handelsrechts ergibt, entgegenstanden haben.

Wetter meint bei Behandlung des ersten der erwähnten Fälle, der Sinn des § 18 KorpStG. sei der, daß bei der untergehenden Gesellschaft ein Gewinn gesetzlich nicht herausgerechnet werden dürfe, daß dies aber grundsätzlich nur einen Aufschub der Gewinnrealisation zur Folge haben dürfe; nicht aber dürfe der Gewinn bei späterer endgültiger Realisierung der Besteuerung entgehen. In der Literatur ist dieser Fall in dem bereits oben dargelegten Sinne von Mirre¹²⁾ und Kennerknecht¹³⁾ behandelt worden, die trotz vorliegender Anschaffungspreise, sogar wenn es sich um bare Kaufpreise für übernommene Unternehmungen handelt, einen etwa niedrigeren Steuerwert in die Bilanz des Aufnehmenden hinübernehmen wollen. Mit Recht wendet demgegenüber Wetter ein, es dürfte nicht angängig sein, daß, wenn jemand Objekte für 10 Mill. M erwirbt, es ihm alsdann verboten sein sollte, diese Objekte auch insgesamt mit diesem Betrage einzusetzen. Aber de lege ferenda befürwortet er eine Aenderung des § 18 Abs. 3 KorpStG., wonach der Erlaß der Liquidationssteuer für die übertragende Gesellschaft davon abhängig zu machen wäre, daß die übernehmende Gesellschaft das übernommene Unternehmen nur mit insgesamt dem alten Buchwert zu Buch bringt.

Mag nun aber auch das Ergebnis steuerlich für den Fiskus ungünstig scheinen, daß Werte, die bisher auf der Grundlage eines Steuerwerts von 8 Mill. M behandelt wurden, nunmehr auf der Basis von 10 Mill. M in einer andern Steuerbilanz weitergeführt werden, ohne daß sich hierdurch ein Gewinn ergibt, so darf andererseits auch nicht vergessen werden, daß sich dieser Umstand in genau der gleichen Weise gegen den Steuerpflichtigen auswirken kann. Sehr häufig — vielleicht sogar häufiger als der eben erwähnte Fall — kommt es vor, daß der Steuerwert des hereingenommenen Objekts höher ist als der frühere Buchwert des herausgegebenen Unternehmens. So pflegt oft bei Aufnahme eines Unternehmens, an dem die aufnehmende Gesellschaft bereits mit Aktien wesentlich beteiligt war, der frühere Steuerwert der untergehenden Beteiligung niedriger zu sein als der anteilige Steuerwert des Unternehmens selbst. Wenn in dem angenommenen Beispiel der Gesamtsaldo des aufzunehmenden (untergehenden) Unternehmens 12 Mill. M betrug, der Steuerwert der herauszugebenden Beteiligungen sich aber nur auf 10 Mill. M belief, so muß nach kaufmännischen Grundsätzen, die auch steuerlich für maßgebend zu erachten sind, der Gesamtwert von 12 Mill. M auf 10 Mill. M herabgemindert werden, und wenn später eine Veräußerung erfolgt, werden 2 Mill. M mehr zur Besteuerung herangezogen als vorher. Das Prinzip der Anpassung der hereingenommenen Steuerbuchwerte an den Steuerbuchwert des herausgegebenen Objekts ist also zweischneidig; deswegen schließt grundsätzlich das Prinzip der buchmäßig ausgleichenden Be-

¹²⁾ Vgl. Mirre: Komm. z. KorpStG. 1925 zu § 18 Anm. 11.

¹³⁾ Vgl. Kennerknecht: KorpStG. 1925 zu § 18 Anm. 45.

¹¹⁾ Vgl. Wulff a. a. O. S. 205.

handlung der Objekte weder für den Pflichtigen noch für den Fiskus ein Bedenken in sich.

Auch im Falle der Umwandlung von Einzel- firmen und offenen Handelsgesellschaften in Kapital- gesellschaften steht wirtschaftlich, wie auch Wetter a. a. O.¹⁴⁾ grundsätzlich hervorhebt, keine Realisierung von Reserven eines Unternehmens, sondern lediglich die Fortführung des Geschäfts auf einer andern rechtlichen Grundlage in Frage. Hier sieht aber Wetter ein rechtliches Bedenken da- gegen, eine Realisierung zu verneinen, darin, daß alsdann stille Reserven, die bei dem Einzelunter- nehmer vorhanden wären, auch späterhin selbst im Falle von Veräußerungen nicht mehr zur Versteue- rung kommen könnten. Aber auch hier erscheinen, ähnlich wie bei der Fusion, die praktischen oder so- zusagen fiskalischen Bedenken nicht begründet. Wenn ein Einzelunternehmen ein Patent, das ihm 10 000 M gekostet hat, in eine G. m. b. H. mit 100 000 M einbringt und hierfür sämtliche An- teile übernimmt und behält, so erscheint es, wenn die G. m. b. H. dieses Patent für 100 000 M veräußert, nicht schwierig, auf Grund der wirtschaftlichen Be- trachtungsweise i. S. des § 4 AO. anzunehmen, daß in Wirklichkeit der Kaufmann selbst — nur auf dem Umwege über eine G. m. b. H. — das Patent veräußert hat. Hat aber der Kaufmann das Patent derart in eine Aktiengesellschaft eingebracht, daß er z. B. nom. 100 000 M Aktien erhält, während ein Konsortium weitere 100 000 M Aktien gegen Bar- zahlung von 100 000 M zeichnet, damit mit diesem Gelde die Erfindung weiter ausgebaut werden kann, und wird nach einer gewissen Zeit das Patent aus der A. G. mit 250 000 M veräußert, so ist nicht ein- zusehen, weshalb bei diesem Tatbestande in der Tatsache der Einbringung des Patents mit 100 000 M in die A. G. schon eine Realisation erblickt werden sollte. Eine solche tritt erst dann ein, wenn der ursprüngliche Patentinhaber seine Anteile ver- äußert oder sonst verwertet. Solange er aber die Beteiligung als solche behält, hat er im Sinne des Handelsrechts und auch des Steuerrechts nicht realisiert. Wetter meint, man könnte davon ab- sehen, schon bei der Einbringung eine sofortige Be- steuerung des Vermögensgewinnes vorzunehmen, wenn die Körperschaft das übernommene Vermögen mit den alten Buchwerten in die Bilanz einstellt, und wenn gleichzeitig der Veräußerer als Entgelt eine wesentliche Beteiligung an der Körper- schaft i. S. des § 30 EinkStG. erhalte. Aber die Ein- stellung des Objekts in die Bilanz der neu gegründe- ten Gesellschaft mit dem alten Buchwert wäre handelsrechtlich unzulässig, sofern der Buchwert geringer ist, als das Nominalkapital. Handelsrecht- lich läßt sich die Gründung auf der Basis des Kapitals von nom. 100 000 M nur dann vertreten, wenn der eingebrachte Gegenstand auch tatsäch- lich 100 000 M wert ist. Aber auch steuerlich würde sich die Kapitalverkehrsteuerbehörde schwer- lich damit abfinden, bei der Gründung einer Gesell- schaft mit dem Nominalkapital von 100 000 M die Einbringung des Patents mit nur 10 000 M zu be- werten und dementsprechend auch nur hiervon die Kapitalverkehrsteuer zu erheben. Eine Einbringung mit 100 000 M und eine gleichzeitige sofortige Ab- schreibung auf den alten Buchwert von 10 000 M

würde aber ebenfalls ein schiefes Bild geben. Hier- nach kann auch in den Fällen der Einbringung von Objekten in eine neue Gesellschaft nur die folge- richtige Konsequenz aus den handelsrechtlichen Be- stimmungen gezogen werden, d. h. bei dem ein- bringenden Unternehmen die Anteile mit demjenigen Betrag als „Anschaffungspreis“ einzusetzen, mit welchem die Objekte aus der Bilanz des Ein- bringenden herausgegangen sind. Der Gründer kann, auch wirtschaftlich betrachtet, nur „realisieren“ wenn er seine Anteile veräußert, oder Gewinne der Gesellschaft an ihn ausgeschüttet werden, die als- dann der allgemeinen Körperschaftsteuer und bei ihm der Einkommensteuer unterliegen. Solange diese Fälle nicht eintreten, sitzt er sozusagen mit seiner Beteiligung genau so fest, wie vorher mit seinem Patent. Nur soweit man wirtschaftlich an- nehmen kann, daß die Gründung nichts anderes als die Vorbereitung einer tatsächlichen Veräußerung durch den Eigentümer selbst darstellen sollte, wird man nach Lage des Falles bei späterer Veräußerung eine Realisierung durch diesen als vorliegend ansehen können, obwohl formell die G. m. b. H. die Veräußerung vornimmt.

3. Bei der dargelegten Rechtslage dürfte auch der neueste Vorschlag von Gebhardt über die Behandlung von Fusionsvorgängen¹⁵⁾ ein grundsätz- liches Bedenken gegen sich haben. Gebhardt geht ebenso wie die hier vertretene Auffassung und Wetter davon aus, daß einer Fusion nicht die Bedeutung einer Realisierung von Vermögens- werten zukommt. Nur folgert er dies nicht aus den handelsrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit § 13 EinkStG., sondern aus den §§ 18, 19 und 20 EinkStG. Er möchte aber den Schwierigkeiten der Neuermittlung des Anschaffungspreises für das übernommene Vermögen dadurch entgegengehen, daß er formell die hereinkommenden Werte mit ihren alten Steuerbuchwerten in die Bilanz des aufnehmenden Unternehmens einsetzt und als Gegenposten einen steuerfreien Aus- gleichsposten bucht¹⁶⁾.

Die Begründung, die Gebhardt unter Heran- ziehung des § 19 EinkStG. dafür gibt, daß das nach seiner Ansicht gegebenenfalls einzustellende „Aus- gleichskonto“ bei der aufnehmenden Gesellschaft nicht der Ausdruck einer Realisierung ist, und dem-

¹⁵⁾ Vgl. Gebhardt, DStZ. 1930 S. 270 ff.

¹⁶⁾ Allerdings macht Gebhardt, a. a. O. S. 271 unten, eine Einschränkung, die nach den vorher entwickelten all- gemeinen Gedankengängen nicht zu verstehen ist. Er spricht nämlich von dem Fall, daß für das aufzunehmende Gesell- schaftsvermögen außer Geld oder jungen Aktien Sachwerte als Gegenleistung hingegeben werden. Als dann führt er aus: „Stehen diese Sachwerte bei der aufnehmenden Gesellschaft niedrig zu Buch, so wird ihr Wert mit der Veräußerung bei Durchführung der Fusion wie bei jeder anderen Veräuße- rung realisiert.“ Wenn auch der Fall, daß bei einer Fusion außerdem noch Sachwerte gegeben werden, mehr oder weniger theoretisch sein mag, so erscheint doch die hierin liegende Grundauffassung bedenklich. Entwickelt man die gesamten Vorgänge, wie dies im Text versucht worden ist, und wie dies auch Wetter tut, ganz allgemein von der Seite des Tausches und der Unternehmensumwandlung her, so sieht man, daß die Hingabe von Sachwerten an der grundsätzlichen Beurteilung dieser Vorgänge genau so wenig etwas ändert, wie die Hin- gabe von jungen Aktien, ja, daß gerade der Austausch von Sachwert gegen Sachwert der typische und einfachste Fall ist, an dem man sich überzeugen kann, daß bei derartigen Vorgängen handelsrechtlich wie auch steuerlich weder ein Gewinn noch ein Verlust entstehen darf.

¹⁴⁾ Vgl. Wetter, DStBl. 1930 S. 243.

entsprechend dieses Konto den Gewinn nicht beeinflusst, ist durchaus überzeugend. Eine andere Frage aber ist, ob Gebhardts Gesichtspunkt, daß durch eine Fusion der Grundsatz der Veranlagungskontinuität i. S. des § 20 EinkStG. nicht unterbrochen wird, zutrifft. Jeder Kauf durchbricht ebenso wie ein Tausch die Bilanzkontinuität für die übergehenden Gegenstände, wenn auf Grund dieser Vorgänge das Unternehmen in die Hand eines andern übergeht. Es ist die spezielle Funktion des „Anschaffungspreises“, daß auf Grund dieses Preises die Gesamtheit der übernommenen Objekte dem Erwerber neu entsteht, und dies ist in gleicher Weise wie für das Handelsrecht auch für das Steuerrecht der Fall.

Gewiß mag mitunter die Umbewertung der Gesamtwerte nach diesem neuen Preis, der ja nach Lage des Falles ebenso gut höher als geringer sein kann als der Saldo der Werte der übernommenen Objekte, technische Schwierigkeiten in sich schließen. Aber handelsrechtlich sind die Kaufleute mit derartigen Schwierigkeiten der Umbewertung bisher immer zu Rande gekommen¹⁷⁾, und auch, soweit man bisher die steuerliche Praxis der Buch- und Betriebsprüfungen in diesen Fragen beobachten konnte, sind diese jedenfalls an technischen Schwierigkeiten der Umbewertung nach einem neuen Gesamtpreis niemals gescheitert. Handelsbilanzmäßig pflegt eine derartige Umwertung gelegentlich von Fusionen ganzer Unternehmungen ohnehin vielfach mit einer Umgruppierung der einzelnen Posten der Bilanz verbunden zu werden. Die hereingenommenen Werte, d. h. also die Aktiven minus Passiven, werden über ein Fusionskonto geleitet, dessen Ausgleich die herausgegebenen Werte bildet, und aus dem sich dann die Eistanbilanz für die neuen Werte ergibt. Hierbei wird tatsächlich oft eine Umbewertung der Aktiven und Passiven vorgenommen, soweit es sich nicht um feststehende Werte, wie z. B. Kasse, Debitoren, Kreditoren etc. handelt; alsdann pflegt man, soweit möglich, die neu hereingenommenen Werte den Bilanzgrundsätzen anzupassen, welche bisher bereits für die übrigen Werte des aufnehmenden Unternehmens maßgebend waren, um für die Zukunft möglichst eine Einheitlichkeit der Bilanzierung des gesamten Unternehmens zu gewährleisten.

Die steuerliche Umbewertung wird nach etwas anderen Grundsätzen vorzugehen haben. Auch hier können selbstverständlich, wenn eine Umbewertung des Gesamtunternehmens von 10 Mill. M bisheriger Saldo der Körperschaftsteuerwerte auf 8 Mill. M vorzunehmen ist, die festen Posten, wie beispielsweise Kasse, Bankguthaben, Wechsel, Schecks, Debitoren und Kreditoren etc., von der Umbewertung nicht berührt werden. Wohl aber gilt dies von allen andern Werten, die einer „Bewertung“ überhaupt zugänglich sind. Insbesondere wird dies auch für die Einheitswerte zu gelten haben, da diese ja nur für die Vermögensteuer, nicht aber unmittelbar für die Körperschaftbesteuerung Geltung haben. Es ist also keineswegs, wie in der Praxis verschiedentlich angenommen

wird, als unverrückbarer Grundsatz anzusehen, daß aus der Umbewertung die Einheitswerte der Grundstücke, Kohlenfelder etc. herausgenommen und auch bei der neuen Gesellschaft unverändert weitergeführt werden. Worauf man im übrigen die 2 Mill. M Minderbewertung verteilt, wird von der Lage des einzelnen Falles abhängen. Entweder kann die Steuer eine verhältnismäßig gleichmäßige Reduktion auf allen Werten vornehmen, oder aber sie kann nach entsprechenden Grundsätzen vorgehen, wie dies in der Handelsbilanz geschehen ist. Jedenfalls hat der Steuerpflichtige ein Interesse daran, daß nicht einseitig etwa die stärker abschreibungsfähigen Objekte zu niedrig, und diejenigen Objekte, auf die geringe oder gar keine Abschreibungen zulässig sind, zu hoch eingesetzt werden. Im Streitfalle wird immer noch der gleichmäßige Abschlag oder Zuschlag auf alle bewertungsfähigen Objekte der gerechteste Ausgleich sein¹⁸⁾.

Ist nach alledem eine Umwertung nach unten oder nach oben gelegentlich der Uebernahme von ganzen Unternehmungen, sei es durch Kauf, sei es durch Fusion oder in sonstiger Form, technisch durchaus möglich und durchführbar, so fragt sich schließlich, ob nicht die von Gebhardt vorgeschlagene Methode, die alten Steuerwerte weiterzuführen, auch praktisch Unbilligkeiten zur Folge haben könnte. Hierbei sehe ich von der technischen Unbequemlichkeit, derartige Ausgleichskonten in der Steuerbilanz weiterzuführen, und von den mit der Weiterführung dieser Konten bei späteren Realisierungen zusammenhängenden Zweifeln ab, weil diese zum mindesten lösbar sein dürften. Unbillig aber dürfte es erscheinen, demjenigen, der z. B. ein Unternehmen für 10 Mill. M bar gekauft hat, dessen Steuerwerte wegen irgendwelcher Zufälligkeiten — die etwa in der Aufstellung der Steuereröffnungsbilanz liegen können — per Saldo nur 6 Mill. M betragen, auch in Zukunft nur Abschreibungen auf einen Gesamtwert von 6 Mill. M zu gestatten¹⁹⁾. Denn jeder, der 10 Mill. M ausgibt, um Objekte zu

¹⁸⁾ Zweifel sind in der Praxis in diesem Zusammenhange neuerdings noch über die Frage aufgetaucht, wieweit bei dem Erwerb eines ganzen Unternehmens ein Teil des Gesamtanschaffungspreises auf den Goodwill zu rechnen ist. In dem betreffenden Falle handelte es sich um den Aufkauf einer kleineren Brauerei mit einem Brauereikontingent, bei dem aus Konkurrenzgründen ein besonders hoher Preis von der aufnehmenden Gesellschaft angelegt wurde. Wenn sich bei einer derartigen Sachlage ergibt, oder sogar ausdrücklich vereinbart worden ist, daß ein Teil auf den Goodwill zu rechnen ist, so wird man eine besondere Bilanzierung des Goodwills im Rahmen des Gesamtanschaffungspreises für möglich halten können. Entsprechend wird z. B. auch in dem betreffenden Falle ein Teil des Gesamtpreises auf das Brauereikontingent zu rechnen sein, selbst wenn dieses bei dem untergegangenen Unternehmen nicht besonders bilanziert war. Aber solche Fälle können nur die Ausnahme bilden. Eine selbständige Bilanzierung des Goodwills im Rahmen der Gesamtbewertung kann nur in Frage kommen, wenn nachgewiesen werden kann, daß tatsächlich ein Teil des Anschaffungspreises nach der Absicht der Parteien auf den Goodwill zu rechnen war. Es bleibt alsdann einer besonderen Beurteilung vorbehalten, in welchem Umfange dieser erworbene Goodwill des alten Geschäftes in dem nächsten Jahre abzuschreiben ist (vgl. hierzu auch Wulff: „Buchführung und Bilanz als Grundlage für die Steuer“ S. 75 ff. und Schlör: „Die steuerliche Buchprüfung vom Standpunkt des Unternehmers“ S. 130 ff.).

¹⁷⁾ Vgl. die eingehenden Beispiele bei Passow: Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 2. Aufl. Bd. II S. 58 ff.

¹⁹⁾ Selbstverständlich würden diese Abschreibungen nicht auf den Saldo von 6 Mill. M zugelassen sein, sondern auf die Aktiva, die sich aus der Uebernahmebilanz ergab. Aber in dem Saldo drückt sich jedenfalls die Tatsache aus, daß die Ab-

erwerben, will und muß auch unter Zugrundelegung des Anschaffungspreises von 10 Mill. M in Zukunft seine Abschreibungen vornehmen. Ebenso, wie es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn jemand 10 Mill. M für den Kauf eines Unternehmens ausgibt, ihm zu gestatten, daß er in höherem Maße Abschreibungen vornimmt als diesen 10 Mill. M entspricht, wäre es unbillig, den Erwerber auf niedrigere frühere Steuerwerte in den Abschreibungen zu beschränken.

Wenn sich allerdings tatsächliche Schwierigkeiten der Berechnung ergeben, oder wenn der von Gebhardt vorgeschlagene Weg eine freiwillige Verständigung zwischen Steuerbehörde und Pflichtigen über die Durchführung der Fusion oder ähnlicher Vorgänge erleichtern würde, so wäre nach Lage des Einzelfalles das steuerfreie Ausgleichskonto immerhin ein Ausweg. Dies ist aber eine rein praktische Frage, die an der grundsätzlichen Rechtsauffassung der Vorgänge nichts ändert.

Einer besonderen Auffassung von Gebhardt allerdings kann nicht beigetreten werden. Er meint, sein grundsätzlicher Standpunkt der Nichtrealisierung könne nur dann gelten, wenn der Buchwert der bei der Fusion herauszugebenden Beteiligungen mit dem Anschaffungspreis übereinstimmt; sei aber die Beteiligung an der aufzunehmenden Gesellschaft früher bereits unter den Anschaffungspreis abgeschrieben, so bleibe eine Untersuchung nicht erspart, inwieweit bei der Fusion der Wert der Beteiligung wiederum realisiert worden sei. Nach dem Ausgleichsprinzip kommt es auf die Frage, ob der ursprüngliche Wert der Beteiligung an der untergehenden Gesellschaft bei der Fusion abgeschrieben worden ist, nicht an. War beispielsweise das Unternehmen X an dem später mit ihm fusionierten Unternehmen Y vor der Fusion bereits mit 60 pCt. beteiligt, und waren vorher gegenüber dem Anschaffungspreis die Aktien des Unternehmens Y kursmäßig um 10 pCt. gesunken, sodaß die aufnehmende Gesellschaft X auf diese Aktien bereits eine 10prozentige steuerlich zugelassene Abschreibung vorgenommen hatte, so stellt bei der Fusion dieser Kurs denjenigen Teil des Anschaffungspreises dar, der auf den 60proz. Erwerb entfällt. Die rechtliche Folge dieser Abschreibung ist, daß der Anschaffungspreis des hereingenommenen Objekts entsprechend geringer wird. Tatsächlich erleidet die aufnehmende Gesellschaft durch diese Abschreibung insofern einen Nachteil — steuerlich kann man diesen Nachteil als Ausgleich für die bereits bisher vorgenommene Abschreibung bezeichnen —, als sie auf die hereingenommenen Werte um so viel weniger abschreiben kann, als sie vorher bereits an Abschreibungen auf die herausgegangenen Werte antizipiert hat. Bei einer späteren Veräußerung der übernommenen Objekte erscheint entsprechend dem niedrigeren Anschaffungspreis der Gewinn aus der Veräußerung um so höher.

VII.

Es bleibt nunmehr übrig, die steuerlichen Schlußfolgerungen aus der hier vertretenen Ansicht, die

schreibungsmöglichkeit sich insgesamt auf ein Objekt von 4 Mill. M weniger erstrecken würde, als wenn man den Gesamtkaufpreis von 10 Mill. M zugrunde legte.

aus den Grundsätzen des Handelsrechts entwickelt ist, für die verschiedenen in Betracht kommenden Fälle zu ziehen, wobei angesichts der Vielheit der in Betracht kommenden Möglichkeiten nur die Hauptfälle, die bisher zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, hervorgehoben werden sollen:

1. Allgemeiner Grundsatz beim Tausch.

Bei einem Tausch ist — gleichviel, ob der hingegebene Gegenstand in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem erworbenen Objekt steht oder nicht — der Steuerbuchwert des herausgegebenen Objektes (zuzüglich der Uebertragungskosten) gleichzeitig der steuerliche Anschaffungspreis des hereingenommenen Objektes.

2. Tausch von Sachinbegriffen und Austausch von Unternehmungen.

In diesen Fällen gilt steuerlich der gleiche Grundsatz wie zu 1. Der steuerliche Buchwert des Sachinbegriffs oder der steuerliche Saldo der Gesamtobjekte eines Unternehmens einschließlich der von ihm aufgewendeten Uebertragungskosten ist der Anschaffungspreis der hereingenommenen Objekte.

Die hereingenommenen Objekte sind auf diesen Gesamtanschaffungspreis entweder gleichmäßig aufzuteilen, oder nach einem nach Lage des Falles sich ergebenden, den sonstigen Bewertungen des aufnehmenden Unternehmens angepaßten Schlüssel. In beiden Fällen sind feststehende Werte, wie Forderungen, Schulden, Bankguthaben, Kasse etc., in Reduktionen oder Zuschläge zu den früheren Werten nicht einzubeziehen.

3. Echte Fusion.

a) Das aufnehmende Unternehmen war bisher an dem aufgenommenen Unternehmen nicht beteiligt. Die Aufnahme erfolgt gegen Ausgabe neuer Aktien.

Hier ist handelsrechtlich für die Bestimmung des Anschaffungspreises des aufgenommenen Unternehmens von dem Nominalwert der neu ausgegebenen Aktien auszugehen. Wird aber das aufgenommene Unternehmen entsprechend dem höheren inneren Wert der neu ausgegebenen Aktien zu Buch gestellt, wobei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Agio auf die neuen Aktien in den Reservefonds zu stellen ist, so ist handelsrechtlich der Anschaffungspreis für das aufgenommene Unternehmen gleich diesem inneren Wert der neuen Aktien. Steuerlich gilt letzteres entsprechend, so daß der steuerliche innere Wert der neuen Aktien als Anschaffungspreis maßgebend ist; das Agio wird der steuerlichen Kapitalreserve hinzugesetzt. Ein steuerlicher Gewinn oder Verlust kann hiernach nicht entstehen.

b) Das aufnehmende Unternehmen war bereits an dem untergegangenen Unternehmen mit 100 pCt. beteiligt.

Alsdann ist der letzte Steuerwert der untergehenden Aktienbeteiligung der An-

schaffungspreis für das im Wege der Fusion erworbene Unternehmen.

- c) Das aufnehmende Unternehmen war bereits teilweise an dem untergegangenen Unternehmen beteiligt. Soweit es nicht beteiligt war, gibt es an die außenstehenden Aktionäre Portefeuilleaktien aus.

In diesem Falle ist der Anschaffungspreis des aufgenommenen Unternehmens aus dem letzten Steuerbuchwert der herausgegebenen Aktienbeteiligung an dem untergegangenen Unternehmen zuzüglich des letzten Steuerbuchwertes der Portefeuilleaktien zu errechnen.

4. Erwerb eines Unternehmens gegen Gewährung von Aktien.

Der Anschaffungspreis des aufgenommenen Unternehmens ergibt sich aus dem letzten Steuerbuchwert der hingegebenen Aktien.

5. Zusammenschluß mehrerer Gesellschaften in einer neu gegründeten Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien an die einbringenden Gesellschaften.

Hier stellt bei den einbringenden Gesellschaften, welche ihre Unternehmungen an die Zentralgesellschaft herausgeben, der letzte Steuerbuchwert (Saldo) der herausgegebenen Unternehmungen den Anschaffungspreis für die neu erhaltenen Aktien der Zentralgesellschaft dar.

6. Einbringung von Einzelunternehmungen oder Unternehmungen einer offenen Handelsgesellschaft etc. in Kapitalgesellschaften.

Auch hier sind entsprechend dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Anschaffungspreises die erworbenen Anteile mit dem letzten Steuerbuchwert der herausgegebenen Objekte oder Unternehmungen einzusetzen.

7. Austausch von Aktien etc. beim Einzelaktionär aus Anlaß von Fusionen und freiwilligen Umtausch-angeboten.

Dieser Fall ist nicht anders zu beurteilen als der Tausch von Aktien gegen Aktien. Bei dem Herausgebenden ist der letzte Steuerbuchwert der herausgegebenen Aktien gleichzeitig der Anschaffungspreis der hereingenommenen Aktien.

VIII.

Die vorstehenden Lösungen zeigen, daß unter Zugrundelegung der handelsrechtlichen Grundsätze auch steuerlich eine klare und verhältnismäßig einfache Lösung möglich ist. Gerade die heutigen schweren Wirtschaftsverhältnisse machen es dringend erforderlich, wirtschaftlich notwendige Transaktionen nicht durch steuerliche Sonderbeurteilungen zu erschweren und unübersehbar zu gestalten. Vielmehr ist für die Gesamtwirtschaft wichtiger als die Erfassung irgendeiner Umgehung die Einhaltung einer klaren steuerlichen Richtlinie,

die es ermöglicht, in Anknüpfung an die kaufmännischen Grundsätze wirtschaftliche Transaktionen so durchzuführen, daß sie nicht durch eine unübersehbare steuerliche Beurteilung von vornherein unmöglich gemacht werden, oder nachträglich mit vorher nicht in die Kalkulation einbezogenen Steuernachforderungen belastet und in ihrer weiteren Entwicklung gehemmt werden.

Die neuere Rechtsprechung des RFH., ebenso wie die Ausführungen von Wetter, welche diese Rechtsprechung weiterbauen, weisen bereits den Weg zur Lösung. Verbindet sich dieser Weg mit einer gleichzeitigen Beachtung der Grundsätze des Handelsrechts und den Gepflogenheiten ordentlicher Kaufleute, soweit nicht steuerlich zwingende Vorschriften entgegenstehen, so steht zu hoffen, daß auch ohne einen Eingriff des Gesetzgebers die zweifellos noch heute in diesen ganzen Fragen bestehenden steuerlichen Schwierigkeiten und Unklarheiten überwindbar sind.

Das neue Schweizer Pfandbriefgesetz.

Von Dr. Fritz Dannenbaum, Berlin.

Unter dem 25. Juni 1930 ist in der Schweiz das „Bundesgesetz für die Ausgabe von Pfandbriefen“ ergangen. Damit ist eine langjährige Entwicklung zum Abschluß gebracht. Schon vor dem Kriege waren Bestrebungen im Gange, den Pfandbrief in der Schweiz einzuführen. Man hoffte dadurch für die Landwirtschaft und für die städtische Bauwirtschaft mehr, billigeres und im Zinssatz stabileres Geld zu bekommen. Aus diesen Erwägungen wurden die §§ 916 — 918 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geschaffen, wonach die kantonalen Behörden gewisse Anstalten als Pfandbriefanstalten konzessionieren durften, mit der Wirkung, daß deren Pfandbriefe ein gesetzliches Pfandrecht an der Hypothekendeckung hatten. Von dieser Befugnis ist jedoch nur in sehr begrenztem Umfange in der Südschweiz Gebrauch gemacht worden.

Als während des Krieges die Geldverhältnisse auch in der Schweiz schwieriger wurden, erhob sich der Ruf nach Schaffung eines auf breiterer Grundlage stehenden Pfandbriefs, der auch international als Anlagepapier dienen könnte. Im Jahre 1917 wurden vier hervorragende Schweizer Sachverständige, Frey, Landmann, Huber und Virieux, amtlich damit beauftragt, ein Gutachten zur Frage der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens zu erstatten. Das sehr eingehende Gutachten wurde 1919 erstattet und kam zu dem Schluß, daß ein Zentralinstitut gegründet werden sollte, mit dem alleinigen Recht der Pfandbriefausgabe, während die Deckungshypotheken von privaten und öffentlichen Instituten in den einzelnen Kantonen zu beschaffen seien. Dieses Gutachten wurde von den kantonalen Banken, die damit auf eine Stufe mit den privaten Banken gestellt worden wären, bekämpft mit der Begründung, daß die Kantonalbanken infolge der kantonalen Garantie, mit der sie ausgezeichnet seien, stets billigeren Kredit gehabt hätten als die privaten Banken und es nur zu einer Verteuerung ihres Kredites führen würde, wenn man sie aus derselben Quelle schöpfen ließe, wie die Privatbanken. Das Ergebnis der sehr eingehenden, sich über Jahre hinziehenden Verhandlungen ist, daß zwei Pfandbriefzentralen gegründet werden, eine für die kantonalen Banken und die andere für die privaten Banken. Das ist Gesetz geworden. Diese zentralen Pfandbriefanstalten, die sich auf den Hypothekenerwerb der lokalen Stellen stützen, sind in bewußter Weise eine Nachbildung der schwedischen Reichshypothekenbank und berühren sich

daher auch mit der Grundidee der Preussischen Zentralstadtschaft, die ebenfalls in der schwedischen Reichshypothekenbank ihr Vorbild gesehen hat. Im einzelnen allerdings sind die schweizerischen Anstalten anders konstruiert als die Zentralstadtschaft. Während bei letzterer die provinziellen Institute die Hypotheken für die Zentralstadtschaft erwerben und alsdann ein unmittelbares Konkursvorrecht der Pfandbriefgläubiger der Zentralstadtschaft an diesen Hypotheken entsteht, geht die Schweizer Gesetzgebung einen anderen verwickelteren Weg, indem sie ineinander geschachtelte Pfandrechte und Konkursvorrechte konstruiert.

Im Einzelnen sagt das Schweizer Gesetz folgendes:

Es werden zwei Pfandbriefanstalten gegründet mit dem „Zweck dem Grundeigentum langfristige Grundpfanddarlehn zu möglichst gleichbleibendem und billigem Zinsfusse zu vermitteln“. Diese Pfandbriefanstalten, eine Zentrale der Kantonalbanken und eine Zentrale der übrigen Kreditanstalten, werden als Aktiengesellschaften je mit mindestens 5 Millionen Franken Kapital gegründet. Sie geben Pfandbriefe aus und geben den Erlös dieser Pfandbriefe als Darlehen an ihre Mitgliedsanstalten. Die Pfandbriefe müssen durch diese Darlehen gedeckt sein. Die Darlehen dürfen aber nur insoweit an die Mitgliedsanstalten ausgegeben werden, als sie von den Mitgliedsanstalten ihrerseits durch Hypotheken gedeckt sind. Und nun kommt das doppelte Rechtsverhältnis. Die Pfandbriefe haben Pfandrecht an den Darlehen und im Konkurs der betreffenden Zentralanstalt Konkursvorrecht an den Darlehen, und die Darlehen haben entsprechend Pfandrecht und im Konkurs der Mitgliedsanstalt Konkursvorrecht an den Hypotheken. Diese Verdoppelung macht den Rechtszustand verwickelter. Sachlich aber bringt sie keine ins Gewicht fallenden Vorteile oder Nachteile und schützt insbesondere die Pfandbriefe nicht mehr und nicht weniger als es eine unmittelbare Rechtsverknüpfung von Pfandbrief und Hypothek tun würde.

Bei Unvollständigkeit der ordentlichen Deckung ist Ersatzdeckung durch schweizerische Staats- oder Kommunalpapiere oder durch Geld zu beschaffen.

Weiter sind über Hypotheken, Pfandbriefe, Geschäftsbereich, Staatsaufsicht Vorschriften gegeben, die zum Teil unserem Hypothekenbankgesetz nachgebildet sind, vielfach aber auch selbständige, aus den Schweizer Verhältnissen geborene Gedanken enthalten.

Bezüglich der Hypotheken ist der Art. 33 von besonderer Wichtigkeit, der die Schätzungsbestimmungen enthält. Er lautet:

„Bei der Schätzung des Verkehrswertes eines Grundstückes dürfen nur seine dauernden Eigenschaften berücksichtigt werden.“

Dient das Grundstück überwiegend landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so ist die Schätzung nach dem durchschnittlichen Ertrage anzustreben.“

Dieser Artikel hat in den Vorverhandlungen des Gesetzes erhebliche Debatten verursacht, bevor er seine jetzige Form annahm. Man kam schließlich überein, daß, wie in unserem Hypothekenbankgesetz, der Verkehrswert = Verkaufswert maßgebend sein müsse, wünschte aber Vorsorge zu treffen für die Besonderheiten der schweizer Landwirtschaft. Im Kriege waren, in der Schweiz wie auch bei uns, die Lebensmittelpreise gestiegen und damit die Güterpreise. Nachdem die Lebensmittelpreise inzwischen gefallen sind, sind die Güterpreise dem in der Schweiz noch nicht gefolgt. Sie sind also gegenüber dem Ertragswert überteuert, und die angezogene Bestimmung soll Vorsorge treffen, daß die Ueberteuierung nicht in voller Höhe mitbeliehen wird. Das Wort „anzustreben“ im Gesetzestext zeigt, daß die Bestimmung aus einem Kompromiß entstanden ist. Mit Rücksicht auf die Diskussionen, die sich in Deutschland an die entsprechende Bestimmung des Hypothekenbankgesetzes

angeknüpft haben, ist die geschilderte Entwicklung in der Schweiz nicht ohne Interesse.

Die Beleihungsgrenze ist im allgemeinen $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes, also etwas höher als unsere $\frac{3}{5}$. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, bei denen es nach dem eben Gesagten einen Ertragswert gibt, geht die Beleihungsgrenze bis $\frac{5}{6}$ dieses Ertragswertes, keinesfalls aber höher als $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes.

Ein nachahmenswerter Gedanke ist in Art. 35 dahingehend enthalten, daß „für Bauland, industrielle Anlagen und andere nach Art des Ertrages ähnliche Grundstücke niedrigere Beleihungsgrenzen und schützende Bestimmungen gegen eine Entwertung der Pfänder durch Ausführungsverordnung festgesetzt“ werden sollen. Trotz der Richtigkeit dieses Gedanken sollte man sich darüber hinaus klar werden, daß es wahrhaft schützende Bestimmungen gegen Entwertung der Pfänder bei risikvollen Beleihungen nicht gibt. Die Schweizer Regierung wird zweckmäßig auch Bestimmungen treffen, die die Gesamtheit solcher gefährlicher Beleihungen nur zu einem begrenzten Bruchteil der übrigen Beleihungen gestatten, ähnlich wie bei uns die Baulandhypotheken höchstens $\frac{1}{10}$ der gesamten Deckungshypotheken betragen dürfen.

Beliehen werden nur schweizerische Grundstücke.

Bei den Bestimmungen über Pfandbriefe besteht die Abweichung von unserem Gesetz, daß in jedem schweizerischen Pfandbrief der Verfalltag anzugeben ist, der zwischen dem 15. und dem 40. Jahre nach Ausgabe liegen muß. Doch können die Pfandbriefzentralen den Pfandbrief schon nach 10 Jahren mit dreimonatiger Frist vorzeitig kündigen. Ein Verfalltag erschien notwendig, um dem Schweizerischen Publikum zu sagen, daß es sein Geld in absehbarer Zeit wieder zurückbekommt, wie das bei den sogenannten Kassenobligationen der Fall ist, mit denen bisher die Schweizerischen Hypotheken in der Hauptsache finanziert waren. Andererseits wollte man den Pfandbriefzentralen die Möglichkeit einer langen Laufzeit lassen, um gerade dadurch die Gleichmäßigkeit des Pfandbriefzinses und damit des Hypothekenzinses während solcher längeren Zeit zu fördern, und Verwaltungskosten zu ersparen, die mit Zurückziehung und Neuausgabe von Pfandbriefen immer verbunden sind. Der Pfandbriefinhaber hat, wie bei uns, kein Kündigungsrecht.

Die Umlaufgrenze beträgt das Zwanzigfache des Eigenkapitals.

Der Geschäftskreis der Pfandbriefzentralen ist ähnlich wie bei uns auf ihr Sondergebiet eingeschränkt. Die Bilanzen sind nach einem vom Bundesrat aufzustellenden Schema anzufertigen. Auch weitere Veröffentlichungen sind vorgesehen. Die Staatsaufsicht ist ausführlich geregelt, und wird in erster Instanz durch einen besonderen Pfandbriefinspektor ausgeübt. Ebenso wie bei uns gibt es schließlich eine Reihe von Strafbestimmungen.

Das Gesetz gibt den Pfandbriefen eine juristische Sicherheit, die mit der der deutschen Pfandbriefe auf eine Stufe gestellt werden kann. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß das Gesetz noch Lücken aufweist, die durch die Ausführungsbestimmungen ausgefüllt werden sollen, daß diese auch wirklich in dem notwendigen Rahmen erlassen werden, z. B. betreffend Bilanzvorschriften. Die praktische Sicherheit ist natürlich, wie überall, von der Vorsicht der Geschäftsführung abhängig, insbesondere ob die Geschäftsführung auch künftige Aenderungen des Grundstücksmarktes so weit voraussieht, umhensich rechtzeitig anzupassen. Wichtige Fragen werden ferner durch die Börsenauführung und die Kurspflege der Pfandbriefe aufgeworfen, die ebenso wie in Deutschland im Pfandbriefgesetz nur gestreift sind. Die Mündelsicherheit der Pfandbriefe wird nach Art. 401 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Kantonal geregelt, Lombardfähigkeit bis 85 % des Kurswertes ist von der Schweizerischen Nationalbank in Aussicht genommen.

Das Gesetz tritt nach schweizerischem Verfassungsrecht erst mit Ablauf einer Referendumsfrist Ende September in Kraft. Als dann sind Ausführungsbestimmungen

zu erlassen und die Pfandbriefzentralen zu gründen, so daß man frühestens im nächsten Jahre die ersten Pfandbriefe erwarten kann.

Ob das Pfandbriefgesetz größere wirtschaftliche Wirkungen haben wird, darüber sind die Meinungen in der Schweiz geteilt. Bisher waren die Hypotheken meist kurzfristig kündbar gegeben. Von der Kündigung wurde aber nur in Ausnahmefällen seitens der Banken Gebrauch gemacht. Dagegen wurde die Kündigungsmöglichkeit benutzt, um die Hypothekenzinsen dem jeweiligen Zins der Bankeinlagen anzupassen. Die Banken setzten den Hypothekenzins gelegentlich herauf, dann aber auch wieder herunter. Vielfach beschafften sie sich die notwendigen Gelder durch Ausgabe der schon erwähnten Kassenobligationen, die 3—5 Jahre unkündbar laufen und im Unterschied von unseren Pfandbriefen keine Kursnotiz haben und nicht selten zu pari von Hand zu Hand gehen. Daß der Pfandbrief hier billigeres Hypothekengeld verschaffen wird, ist nicht sehr wahrscheinlich. Bei besonders hohem Zinssatz allerdings könnte es sein, daß ein Pfandbrief, dem der Zinssatz auf 10 Jahre garantiert ist, etwas teurer verkauft wird, als eine kurzfristige Obligation. Wohl aber kann man allgemein sagen, daß, wenn der Pfandbrief sich eingebürgert, der Hypothekenzins stabiler wird, als er jetzt ist. Doch sind auch die jetzigen Schwankungen in der Schweiz, gemessen an unseren deutschen Erfahrungen der letzten Jahre, nur unerheblich, und $\frac{1}{2}\%$ Zinsunterschied erscheint den schweizer Hypothekenschuldnern schon als große Angelegenheit. Die Stabilisierung wird aber naturgemäß damit erkauft werden müssen, daß der Hypothekenzins sich von dem kurzfristigen Zins ablöst und seine eigenen Wege geht, eine Erscheinung, die in den jetzigen Ausnahmezeiten in Deutschland dazu geführt hat, daß der Hypothekenzins mitunter das Doppelte des kurzfristigen Zinses erreichte.

Auch in der Beziehung, ob das Hypothekengeld durch Einführung der Pfandbriefe leichter zu erlangen ist als bisher, ist Skepsis am Platze, da nicht recht einzusehen ist, warum das Schweizer Publikum den Pfandbrief mehr als die Kassenobligation kaufen soll. Dagegen ist allerdings anzunehmen, daß gelegentlich auch schweizerische Pfandbriefe ins Ausland verkauft werden und sich dadurch der Betrag vergrößert, der für den schweizerischen Grundkredit zur Verfügung steht. In großem Ausmaße wird das wohl nur dann der Fall sein, wenn der schweizerische Zinssatz höher als der Zinssatz des Auslandes ist. Aber auch ohne diese Voraussetzung werden einzelne Nichtschweizer, die ihr Geld in der Schweiz anlegen, wahrscheinlich gerne Pfandbriefe kaufen, da ihnen der Typus dieser Papiere und ihrer Sicherheit durch ihren heimischen Markt bekannt ist.

Was folgt aus dem schweizerischen Gesetz für Deutschland?

Für Hypothekengelder ist das Gesetz für uns unerheblich, da nur schweizerische Grundstücke durch Pfandbriefe beliehen werden dürfen.

Was die schweizer Pfandbriefe anbetrifft, so werden diese in Deutschland nicht gekauft werden, so lange der schweizer Pfandbriefzins unter dem deutschen steht. Eine Ausnahme machen jedoch, wie bereits gesagt, diejenigen Gelder, die ohnedies in der Schweiz Anlage suchen, und das sind in dem augenblicklichen Zeitpunkt erhebliche Summen. So unerfreulich für die deutsche Wirtschaft diese Abwanderung oder zeitweilige Abwanderung des deutschen Geldes auch sein mag, so ist es doch vom deutschen Interesse aus unerheblich, ob das abgewanderte Geld in schweizer Pfandbriefen oder in anderen schweizer Werten angelegt ist. Denkbar ist allerdings, daß der eine oder der andere, der sonst sein Geld in Deutschland gelassen hätte, sich entschließt, einen schweizer Pfandbrief zu kaufen, wenn ihm diese bequeme und grundsätzlich bekannte Vermögensanlage angeboten wird, groß wird aber die dadurch herbeigeführte zusätzliche Abwanderung nicht sein.

Die letzte Frage ist, welchen Einfluß das Schweizer Gesetz auf den Absatz der deutschen Pfandbriefe hat. Auch hier wieder sind dieselben Erwägungen anzustellen. Soweit mit den oben genannten Geldern schweizer Pfandbriefe statt deutsche gekauft werden, würde der deutsche Pfandbriefmarkt natürlich geschädigt sein. Im übrigen entsteht den deutschen Pfandbriefen durch die schweizer Pfandbriefe erst dann Konkurrenz, wenn der Zinssatz des Schweizer Pfandbriefs den des deutschen übersteigt. Das aber hat wohl noch gute Wege. Beim Wettbewerb auf den ausländischen Kapitalmärkten allerdings liegt die Frage etwas anders. Hier könnte auch ein geringer verzinslicher schweizer Pfandbrief dem deutschen Pfandbrief vorgezogen werden, wenn der betreffende ausländische Käufer ein größeres Vertrauen in die Stabilität der schweizer Verhältnisse als die der deutschen hat. Dessenungeachtet ist auch von einem egoistisch deutschen Standpunkt aus dem schweizer Pfandbrief eine gute und vor allem solide Entwicklung zu wünschen. Je mehr sich der Begriff des Pfandbriefs auf erste Hypotheken als eines beliebten und unbedingt sicheren Papiers gewissermaßen international auf alle Länder ausdehnt, desto mehr wird der Pfandbriefmarkt jedes einzelnen der beteiligten Länder davon Vorteil haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu § 59 BörsG.

Uebernimmt ein Börsentermingeschäftsfähiger kumulativ die Schuld eines nicht Börsentermingeschäftsfähigen, so ist die Uebernahme auch insoweit wirksam, als die Schuld aus Börsentermingeschäften herrührt.

Wer Spekulationsgeschäfte durch einen Dritten unter dessen Namen tätigen läßt, kann beim Vorliegen besonderer Umstände auf Zahlung von entstehenden Verlusten unmittelbar belangt werden (Replik der Arglist).

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 12. Februar 1930 — I 396. 29 — abgedr. HansRGZ. Sp. 441.

Beklagter ist Mitglied des Vorstandes der Klägerin gewesen. Während seiner Vorstandsschaft hat er unter dem Namen des Prokuristen L. und mit dessen Einverständnis Börsengeschäfte in Effekten mit der Klägerin abgeschlossen. Im Verhältnis zwischen ihm und L. gingen die Geschäfte zu einem geringen Teil für L.s Rechnung, zum weitaus größten Teil für Rechnung des Beklagten. Die Abwicklung der Geschäfte hat eine Forderung der Klägerin von etwa 32 000 RM ergeben.

Klägerin hat in der Klage vorgetragen, daß Beklagter ihr aus Börsentermingeschäften laut Kontoauszug vom 1. Januar 1928 RM 32 171,80 ohne Zinsen und Provision schuldig sei und seine Schuld laut Verpflichtungsschein vom 19. Juli 1927 anerkannt habe.

Beklagter hat geltend gemacht, daß das Gericht von Amts wegen zu prüfen habe, ob eine etwa von ihm übernommene Verpflichtung nach den Vorschriften des Börsengesetzes unwirksam sei.

Durch Urteil des OLG. Hamburg ist unter Abweisung des Hauptantrages auf den Hilfsantrag festgestellt worden, daß Beklagter außer der durch L. verbürgten Schuld der Klägerin mindestens den eingeklagten Teilbetrag schulde, daß diese Schuld aber nicht vor Ablauf der Zahlungsfristen der Anlage 7 fällig werde.

Die in der Klage angezogene Urkunde Anlage 1 vom 19. Juli 1927 lautet:

„Verpflichtung:

Für den Fall, daß die Börse sich nicht wieder erholen sollte und die Kreditbank Lü. e. G. m. b. H. sich aus irgendeinem Grunde veranlaßt sehen sollte, in den Papieren, die unter der Bezeichnung „Willy L., Effekten-Konto“ laufen, Zwangsverkäufe vorzunehmen oder Herr Willy L. gezwungen sein sollte, die Papiere mit Verlust zu verkaufen, übernehme ich hiermit der Kreditbank Lü. e. G. m. b. H. gegenüber die Verpflichtung, persönlich für die evtl. in Frage kommenden Differenzen, für die Effektengeschäfte in Stahl-

verein Wiecking-Cement und Klöckner aufzukommen. Das Geschäft Barmer Bankverein geht nur mit einem Drittel zu meinen Lasten.

Lü., den 19. Juli 1927.

gez. M. H."

Mit Recht bemerkt das Landgericht, aus dieser Urkunde gehe nicht hervor, daß L. mit Uebernahme der Schuld durch den Beklagten befreit werden sollte. Gleichwohl faßt das Landgericht die Urkunde als Angebot einer befreienden Schuldübernahme auf, wobei es sich insbesondere auf das Schreiben des Beklagten vom 5. Februar 1928 Anlage 3 beruft, worin Beklagter seine Verpflichtung nach Anlage 1 anerkennt und ersucht, mit den näher bezeichneten Differenzen sein Konto zu belasten zugunsten des Effektenkontos Willy L. Das Schreiben vom 19. Juli ist aber der Klägerin schon am 18. Januar 1928 überreicht, die den Empfang schriftlich bestätigt hat. Es ist selbständig nach seinem Inhalt auszulegen, so wie es im redlichen Verkehr zu verstehen ist; der Beklagte konnte nicht nachträglich dem Schreiben eine Bedeutung beilegen, die ihm nicht von vornherein zukommt. Beklagter betont, daß es ihm darauf angekommen sei, L. zu entlasten, der in der Tat dadurch, daß er seinen Namen für die Spekulationen des Beklagten hergegeben hatte, in eine üble Lage geraten war. Beklagter meint, das habe der Klägerin erkennbar sein müssen, weil L. im Zusammenhang mit den Verhandlungen, die seine Entlastung betrafen, der Klägerin das Schreiben überreicht hat. Dabei wird übersehen, daß der Beklagte auch selbst der Klägerin verpflichtet war. Denn ein Bankdirektor, der mit der von ihm geleiteten Bank Spekulationsgeschäfte machen will, und zur Verschleierung des wahren Sachverhalts einen Strohmann vorschiebt, kann die Bezahlung der aus den Spekulationen sich ergebenden Verluste nicht ablehnen; er würde sich der Replik der Arglist aussetzen, wenn er, aus seinen Spekulationsgeschäften in Anspruch genommen, sich darauf berufen wollte, daß er die Geschäfte nicht auf eigenen Namen gemacht, sondern sie auf Namen eines Strohmannes habe machen lassen. Es mag sein, daß diese Auffassung bei der Klägerin im Februar und März 1928 nicht deutlich zum Ausdruck gekommen ist; im Besitz der Urkunde Anlage 1 lag ihr daran, mit L. ins Reine zu kommen, der als Prokurist eines angesehenen Bankhauses Zahlungen leisten konnte, während der seines Amtes entlassene Beklagte zahlungsunfähig war. Wie Klägerin die Rechtslage ansieht, ergibt die Klage, welche auf Börsentermingeschäfte des Beklagten und sein Schuldanerkenntnis gestützt ist.

Die Urkunde vom 19. Juli 1927 bedeutet danach die Anerkennung einer selbständigen Verpflichtung. Da die Verpflichtung L.s unberührt blieb, mag man von einer kumulativen Schuldübernahme sprechen; das ist ohne Belang.

Die Bestätigung des Eingangs der Urkunde bedeutet die Annahme des Zahlungsverprechens. Zu einer Ablehnung war gar kein Anlaß. Das Versprechen gewährte bei richtiger Auslegung der Klägerin nur Rechte. Geht man von dieser Würdigung der Urkunde vom 19. Juli 1927 aus, so ergibt sich, daß Klägerin einen Verzicht auf den den Betrag von 4500 RM übersteigenden Teil ihrer Forderung nicht erklärt hat. Es wird auf die zutreffende Würdigung des Landgerichts verwiesen, welche auch von seinem Ausgangspunkte der befreienden Schuldübernahme zu demselben Ergebnis — mit Recht — gelangt. Beklagter beruft sich vornehmlich darauf, daß L. in die Bürgschaftsurkunde vom 6. März 1928 Anlage 4a unter Z. 3 folgendes aufgenommen hat:

„Wunschgemäß bestätige ich Ihnen, daß ich anerkenne, daß Sie nach Zahlung der obigen 4500 RM Ihre Restforderung gegen Herrn Martin H. geltend machen können mit der Maßgabe, daß meine evtl. aus der Bürgschaftsleistung entstehende Restforderung vorrangieren soll.“

Diese Urkunde ist zurückgegeben und auf Wunsch der Klägerin durch Anlage 7 ersetzt, worin der zitierte Satz fehlt, unstreitig im Einverständnis mit der Klägerin. Mit Recht hat das Landgericht abgelehnt, daraus auf einen Verzicht der Klägerin auf die Restforderung zu schließen. Der Klägerin mißfiel das von L. begehrte Vorrecht. Einer schriftlichen Festlegung des Fortbestandes der Schuld des Beklagten bedurfte es nicht in einer Urkunde, die den Zweck hatte, L.s Verpflichtung festzulegen. Die Annahme eines Verzichts ist auch deshalb nicht begründet, weil noch am 22. Februar der Aufsichtsrat der Klägerin sich darüber klar geworden war, daß von der Entlastung L.s aus seiner Haftung über 4500 RM hinaus die Schuld des Beklagten nicht berührt werden sollte; das mit den Verhandlungen betraute Mitglied des Aufsichtsrats K. hat nach dem Zugeständnis des Beklagten diesen Standpunkt zum Ausdruck gebracht. Es ist schlechterdings nicht anzunehmen, daß nachher er, oder wer sonst die Verhandlungen zum Abschluß

gebracht hat, davon abgewichen sein sollte. Auch liegt nichts dafür vor, daß Beklagter, der auch nach seinem Standpunkt bereit war, die ganze Schuld an Stelle L.s auf sich zu nehmen, diese Bereitschaft widerrufen hätte, weil L. zu einem verhältnismäßig geringen Teil neben ihm zur Zahlung herangezogen werden sollte.

Berechtigt ist dagegen der hilfsweise erhobene Einwand des Beklagten, die eingeklagte Forderung sei noch nicht fällig. Danach ist der Hauptantrag der Klage mangels Fälligkeit der eingeklagten 5000 RM unberechtigt. Es ist vielmehr nach dem Hilfsantrage zu erkennen, dem ohne Aenderung seines Sinnes eine deutlichere Fassung dahin zu geben ist, daß die Fälligkeit nicht vor Ablauf der für den verbürgten Teil bewilligten Fristen eintritt.

Die Bestimmungen des Börsengesetzes stehen der Verurteilung nach dem Hilfsantrage nicht entgegen. Beklagter ist als früherer Bankdirektor nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes unstreitig börsentermingeschäftsfähig. Deshalb ist auch sein Anerkenntnis nach § 59 Börsengesetzes rechtswirksam, wobei es nichts ausmacht, ob er eine von vornherein eigene oder kumulativ die Schuld L.s anerkannt hat, denn wer börsentermingeschäftsfähig ist, kann auch die nicht klagbare Schuld eines Nichtbörsentermingeschäftsfähigen wirksam anerkennen; die Forderung aus erlaubten, aber nach § 52 f unverbindlichen Börsentermingeschäften, ist eine Art von Naturalobligation. Weil der Hauptantrag der Klage abgewiesen und nur nach dem Hilfsantrage erkannt ist, ist die Klägerin mit einem angemessenen Teil der Kosten zu belasten.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 6 EinkStG.

Die Zinseinnahmen eines Ausländers aus einem Kontokorrentkredit, der durch Höchstbetragshypothek gesichert ist, sind einkommensteuerpflichtig.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. Juni 1930 — I A 213. 30 —; abgedr. RANz. Nr. 190.

Die Beschwerdeführerin, eine holländische Bank, stand in den Jahren 1926 und 1927 mit dem Kaufmann M. zu Hamburg in geschäftlichen Beziehungen, wobei sie dem M. einen laufenden Kontokorrentkredit gewährte, der für die Beschwerdeführerin durch eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von 40 000 RM gesichert war. Der von M. in Anspruch genommene Kredit belief sich am 31. Dezember 1926 auf 21 827,60, am 31. Dezember 1927 auf 21 112,70 holländische Gulden. An „Zinsen“ im Kontokorrentverkehr hat die Beschwerdeführerin den M. nach dessen Angabe während des Jahres 1926 mit 1751,95 hfl., während des Jahres 1927 mit 2306,59 hfl. belastet. Das Finanzamt zog die Beschwerdeführerin für 1926 mit 2950 RM, für 1927 mit 4000 RM Einkünften aus Kapitalvermögen zur Körperschaftsteuer heran (und zwar gemäß § 21 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes mit 10 v. H.). Einspruch und Berufung waren erfolglos.

Die Rechtsbeschwerde mußte zur Aufhebung der Vorentscheidung führen. Eine Besteuerung der Kontokorrentzinsen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes als Einkünfte aus Gewerbebetrieb kommt nicht in Betracht, weil die Beschwerdeführerin im Inland keine Betriebsstätte unterhält, auch keinen ständigen Vertreter bestellt hat. Es war danach zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind. Danach sind steuerpflichtig „Einkünfte aus Hypotheken, Grundschulden und anderen Forderungen . . . die durch inländischen Grundbesitz . . . gesichert sind“. Daß der letzten Voraussetzung, Sicherung durch inländischen Grundbesitz, auch durch eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrag, wie im Streitfall, Genüge getan wird, hält der Senat nicht für zweifelhaft. Der VI. Senat hat im Urteil vom 14. Mai 1930 — VI A 391—393/29 —¹⁾ das Vorliegen dieser Voraussetzung zwar verneint für einen Fall, in dem für den vom Ausländer eingeräumten Bankkredit eine zinslose Grundsuld an einem inländischen Grundstück eingetragen war, weil darin nur eine mittelbare Sicherung zu erblicken sei, die jedenfalls dann nicht genüge, wenn — wie beim gedeckten Bankkredit — wirtschaftlich die Erträge als Einkünfte aus der Forderung, nicht aus dem dinglichen Recht, anzusprechen seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob der erkennende Senat bei einem gleichliegenden Fall den Ausführungen des VI. Senats folgen würde; im vorliegenden Fall hält der Senat die unmittelbare Sicherung der Kontokorrentforderung (juristisch und wirtschaftlich) durch die Sicherungshypothek für gegeben, würde also auch vom Standpunkt des VI. Senats

¹⁾ Abgedr.: Bank-Archiv XXIX, S. 413.

aus das Erfordernis der Sicherung durch inländischen Grundbesitz bejahen. Es fragt sich jedoch, ob unter den „anderen Forderungen“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes auch solche aus einem Kontokorrentverkehr, den eine Bank mit ihrem Kunden unterhält, zu verstehen sind. Nach der Begründung zum Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1925, zu § 3, muß angesichts der Notlage des Deutschen Reichs „darauf geachtet werden, daß möglichst alles, was aus dem Inland herausgewirtschaftet, was im Inland verdient wird, auch steuerlich erfaßt wird“. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß erstmals im Einkommensteuergesetz 1925 auch die Einkünfte aus inländischem Kapitalvermögen der beschränkten Einkommenbesteuerung unterworfen worden sind (vgl. Begründung S. 21 Sp. 1 unten). Inhaltlich bedeuten also hier offenbar die „anderen Forderungen“ dasselbe, wie im § 37 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes die „Kapitalforderungen jeder Art“. Strutz (Kommentar zum Einkommensteuergesetz § 37 Anm. 31) sieht den Zinsensaldo eines Kontokorrentverhältnisses als Ertrag einer „Kapitalforderung“ im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes an. Im gleichen Sinne hatte der Reichsfinanzhof schon für das Gebiet des Kapitalertragsteuergesetzes 1922 (§ 2 Abs. 1 I Ziff. 4) angenommen, daß zwar „die einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Leistungen keine Forderungen begründen, sondern nur Rechnungsposten sind, daß aber bei der Saldoziehung sich ergebe, ob und für wen der beiden Beteiligten eine Forderung bestehe“ (vgl. Bd. 8 S. 33 und Bd. 9 S. 90). Dieser Saldo war also nach dem Gedankengang der genannten Entscheidung als Kapitalforderung im Sinne des § 2 Abs. 1 I Ziff. 4 des Kapitalertragsteuergesetzes zu behandeln. Als Ertrag dieser Kapitalforderung aber hat der Reichsfinanzhof den Zinsensaldo, d. h. den Ueberschuß aus den einzelnen Aktiv- und Passivzinsposten, angesehen. Diese Beurteilung muß auch für § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes 1925 Platz greifen. Das Einkommensteuergesetz 1925 läßt nicht erkennen, daß für die Besteuerung der Einkünfte aus Forderungen bei der beschränkten Steuerpflicht andere Grundsätze gelten sollten als für die unbeschränkte Steuerpflicht. Insbesondere sind hier die Reichstagsverhandlungen von Bedeutung, in denen von Wirtschaftsseite Bedenken gegen eine Heranziehung der ausländischen Kapitalisten zur Einkommensteuer geltend gemacht worden sind, die aber eine Aenderung des Entwurfs in diesem Punkte nicht zur Folge gehabt haben; vielmehr wurde auf die Gegenvorstellungen des Regierungsvertreter hin die Besteuerung beibehalten und nur im § 115 des Einkommensteuergesetzes dem Minister die Ermächtigung erteilt, Einkünfte aus Auslandsanleihen unter Umständen von der beschränkten Steuerpflicht zu befreien. Die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß nur feststehende Kapitalanlagen der Besteuerung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 unterworfen werden dürften, ist irrig. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen festen Kapitalanlagen und kurzfristigen, in ihrer Höhe (wie beim Kontokorrentverkehr) wechselnden Krediten. Eine solche Unterscheidung würde auch für die Praxis der Steuererfassung große Schwierigkeiten im Gefolge haben. Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, daß das Geldkreditgeschäft steuerlich nicht anders behandelt werden dürfe als das Warenkreditgeschäft, ist nicht stichhaltig. Die von der Beschwerdeführerin vorausgesetzte Steuerfreiheit der Zinsen aus Warenkreditforderungen, welche durch inländischen Grundbesitz gesichert und nicht als gewerbliche Forderungen zu behandeln sind, ist nicht anzuerkennen. Unklar ist, was die Beschwerdeführerin mit ihrer Ausführung sagen will, daß nur Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes besteuert werden dürften, daß jedoch die Einkünfte aus dem Kontokorrentverkehr außer Zinsen auch Provisionen, Diskont-, Rembours- und Inkassospesen usw. enthielten. Die Akten enthalten keinen Kontokorrentauszug mit den Salden, lassen daher nicht mit Klarheit erkennen, ob die veranlagten sogenannten Kontokorrentzinsen lediglich den Zinssaldo enthalten, der, wie oben dargelegt, als Ertrag des Kapitalsaldos des Kontokorrents zu behandeln ist, oder ob zur Versteuerung herangezogen ist auch ein Teil der Entgelte für bankmäßige Leistungen der Beschwerdeführerin. Auf die mehrfachen, wenn auch nicht klaren diesbezüglichen Äußerungen der Beschwerdeführerin sind die Vorinstanzen nicht eingegangen. Soweit tatsächlich solche Leistungsentgelte in den versteuerten Beträgen enthalten sein sollten, können diese weder nach Nr. 2 noch nach Nr. 6 des § 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes besteuert werden. Die Vorentscheidung war daher wegen nicht genügender Aufklärung des Sachverhalts aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zur Feststellung im Sinne vorstehender Ausführungen zurück-

zuverweisen. Was die Höhe der zur Steuer heranzuziehenden Einkünfte betrifft, so wird die Vorinstanz noch folgendes zu beachten haben: Bei Einkünften aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nicht die Aufwendungen für die Gesamtheit der Kapitalanlage oder für einzelne Kapitalanlagen, aus denen die Einkünfte bezogen werden, sondern nur Aufwendungen, die erforderlich sind, um aus der bestehenden einzelnen Kapitalanlage die bestimmungsmäßig aus ihr fließenden Einkünfte zu bekommen — Einziehungskosten — (vgl. das Urteil vom 7. Februar 1929, I A 377/29, Reichssteuerblatt 1929 S. 193). Für Schuldzinsen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2), z. B. für Zinsen von der Beschwerdeführerin selbst aufgenommenen Kapitals, gilt folgendes: Zwar genügt ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Schuldzinsen und den zur Versteuerung heranzuziehenden Einkünften. Da jedoch die Einkünfte wie solche versteuert werden, die außerhalb eines Gewerbebetriebs angefallen sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 findet ja im Streitfall keine Anwendung), so hat hier der wirtschaftliche Zusammenhang, der durch das Vorhandensein des Gewerbebetriebs unter den einzelnen im Gewerbebetrieb abgeschlossenen Geschäften gegeben ist, auszuschneiden. Es müßte danach ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Schuldzinsen und den einzelnen Einnahmen, bei denen sie zum Abzug gebracht werden sollen, nachgewiesen sein.

Nachschrift der Schriftleitung.

Seitens des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist bereits vor mehreren Jahren das Reichsfinanzministerium darauf hingewiesen worden, daß es für die in erheblichem Umfange auf ausländisches Kapital angewiesene deutsche Wirtschaft eine wesentliche Erschwerung bedeute, wenn die Bestimmung unter § 3 Abs. 2 Ziff. 6 auch auf Zinsen aus hypothekarisch gesicherten Bankkrediten erstreckt würde, da es sich hierbei in Wahrheit nicht um eine Einkommensbesteuerung des ausländischen Gläubigers, sondern — ähnlich wie bei der objektiven Steuerpflicht aus § 3 Abs. 2 Ziff. 9 EStG., um eine den Schuldner treffende Objektsteuer handelt. Das Ergehen der vorliegenden Entscheidung hat dem Reichsverband der Deutschen Industrie Veranlassung gegeben, sich mit entsprechenden Vorstellungen an das Reichsfinanzministerium zu wenden. Wenn, wie zu hoffen, die Kapitalertragsteuer für Erträge aus festverzinslichen Werten und die entsprechende objektive Einkommensteuer demnächst in Wegfall kommt, so sollte gleichzeitig auch eine Aufhebung der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Ziff. 6 EStG. erfolgen, die kreditverteuernd wirkt, ohne dem Reiche einen nennenswerten finanziellen Nutzen zu bringen.

2. Zu § 5 Abs. 2 a GStV.

Ein Warenkredit, dessen Zinslast bei der Gewerbeertragsteuer nicht abzugsfähig ist, kann auch dann vorliegen, wenn der Kredit in der Form des Kontokorrentkredits geführt wird.

Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 28. Januar 1930 — VIII GSt. 267/29 — abgedr. Reichsverw.-Bl. 1930, S. 235.

Nach § 5 Abs. 2 a GStV, in der für 1927 geltenden Fassung vom 15. März 1927 — GS. S. 21 — gehören bei Feststellung des Gewerbeertrags nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben die Zinsen für Schulden, die behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind. Wie der Berufungsausschuß zutreffend angenommen hat, hängt nach der feststehenden Rechtsprechung des OVG, die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 2 a GStV, davon ab, ob die aufgenommenen Schuldkapitalien dem Unternehmen dauernd und nicht nur vorübergehend gewidmet sind. Nach der Verkehrsauffassung erfordert eine dauernde Widmung nicht eine Widmung für alle Zeiten, sondern es genügt eine Widmung für eine gewisse, nicht nur vorübergehende Dauer. Danach gehören zum Gewerbeertrag die Zinsen von Schulden, durch deren Aufnahme dem Gewerbebetriebe für eine gewisse Dauer, also nicht nur vorübergehend, fremde Mittel dienstbar gemacht werden. Für die Frage des langfristigen oder vorübergehenden Kredits kommt es stets auf das der Kreditgewährung zugrunde liegende Abkommen an. Ein solches Abkommen kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen sein. Nicht das, was die Beteiligten nur dem Worte nach vereinbaren, entscheidet, sondern ihr wirklicher Wille. Daß für einen Kredit eine kurze Kündigungsfrist ausgemacht ist, schließt die Annahme eines Dauerkredits nicht ohne weiteres aus, da dadurch allein der Kredit noch nicht zu einem vorübergehenden wird. Auch ein Kredit, für den von vornherein ohne Kündigungs-

frist ein kurzer Rückzahlungstermin vereinbart ist, kann die Eigenschaft eines Dauerkredits haben, wenn zwischen den Beteiligten bei der Kreditbewilligung Ausbedungen oder aus ihrem Geschäftsverhältnis als üblich zu entnehmen ist, daß ein solcher Kredit, falls nicht besondere Umstände eintreten, sich ohne weiteres auf nicht nur vorübergehende Dauer verlängert. Aus der Ueblichkeit einer solchen Verlängerung wird in der Regel auf ein stillschweigendes Abkommen einer dauernden Kreditgewährung geschlossen werden können. Es kommen Fälle vor, wo nur zum Schein ein vorübergehender Kredit vereinbart ist, um ihn der Gewerbebesteuerung zu entziehen. Daß ein derartiges Abkommen keinen Anspruch auf Berücksichtigung hat, ergibt sich aus § 5 RAO., § 19 GStV. Jedes selbständige Kreditgeschäft ist für die Frage der dauernden oder nur vorübergehenden Widmung für sich zu betrachten. Es ist daher nicht zulässig, mehrere selbständige Kreditgeschäfte als eine Einheit anzusehen, und hiervon die Beantwortung der Frage einer dauernden oder nur vorübergehenden Widmung abhängig zu machen (vgl. Urt. vom 11. Juni 1912 und 13. März 1923, E. 62 S. 335, 338, und E. 78 S. 160, 165, sowie Urt. vom 13. November 1928, RuPrVBl. 50 S. 257, 258). Mehrere selbständige Kreditgeschäfte liegen zunächst stets dann vor, wenn verschiedene, voneinander unabhängige Kreditgeber in Frage kommen. Das Verhältnis zu jedem der vorhandenen Kreditgeber ist daher stets für sich zu betrachten. Bei mehrfacher Schuld Aufnahme bei demselben Kreditgeber ist dagegen nach Lage des einzelnen Falles zu prüfen, ob eine Mehrheit selbständiger Kreditgeschäfte oder ein einheitlicher, nur der Höhe nach veränderlicher Kredit vorliegt. Ein einheitlicher Kredit wird insbesondere dann vorliegen, wenn dem Kreditnehmer gestattet wird, einen ihm bis zu gewisser Höhe eingeräumten Kredit nach Maßgabe seines jeweiligen Geldbedürfnisses in wechselnder Höhe in Anspruch zu nehmen, wenn der Aufnahme der einzelnen Beträge also eine einheitliche Abrede zwischen den Beteiligten zugrunde liegt. Wird bei einer derartigen Krediteinräumung dem Unternehmen für gewisse längere Dauer Kapital gewidmet, so steht es dem Dauerschuldcharakter nicht entgegen, wenn sich die Inanspruchnahme des Kredits in der Form des Kontokorrentverkehrs abspielt. Allerdings muß daran festgehalten werden, daß die wirklichen Kontokorrentschulden — nur solche sind mit den Kontokorrentschulden in dem vorerwähnten Urteile vom 13. November 1928 gemeint — stets laufende Schulden sind. Von solchen kann aber nicht gesprochen werden, wenn aus dem der Kreditgewährung zugrunde liegenden Abkommen, also aus dem Grundgeschäft, trotz der äußeren Form des Kontokorrentverkehrs auf die Absicht der dauernden Widmung eines bestimmten Kredits geschlossen werden muß. Ist z. B. einem Unternehmer ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden, den Kredit einer Bank in laufender Rechnung bis zu gewisser Höhe in Anspruch zu nehmen, und hat auf Grund einer solchen Vereinbarung für längere Zeit eine Verschuldung des Bankkunden bestanden, deren durchschnittliche Höhe erheblichen Schwankungen nicht unterlegen hat, so läßt dies erkennen, daß der wahre Wille der Beteiligten auf die dauernde Widmung eines Kredits für den Gewerbebetrieb gerichtet war. Für ein derartiges Dauerschuldverhältnis kann es sprechen, wenn sich die Bank von dem Kontokorrentkunden Sicherheiten bestellen läßt und aus der Art der Sicherheitsbestellung zu entnehmen ist, daß sie mit einer dauernden Verschuldung des Kunden gerechnet hat und mit ihr einverstanden war. Dagegen sprechen erhebliche Schwankungen der Verschuldung des Kontokorrentkunden, die eine durchschnittliche Höhe einer gewissen Verschuldung nicht erkennen lassen, insbesondere ein öfteres völliges oder fast völliges Ausgleichen der Kontokorrentschuld, gegen die dauernde Widmung eines Schuldkapitals.

Nachschrift der Schriftleitung.

Der vorstehenden Entscheidung ist zwar ohne weiteres darin beizustimmen, daß ein Abkommen, in welchem nur zum Schein, zwecks Vermeidung der Gewerbebesteuerung, ein in Wahrheit als Dauerkredit gewollter Kredit in der Form eines vorübergehenden Kontokorrentkredits gewährt wird, keinen Anspruch auf Berücksichtigung hat. Die Indizien jedoch, welche nach der Ansicht des OVG. für die Unterscheidung zwischen vorübergehendem und dauerndem Kredit, bzw. zwischen einer Mehrzahl selbständiger Kreditgeschäfte und einem einheitlichen Dauerkreditverhältnis maßgebend sein sollen, sind nach mehr als einer Hinsicht fragwürdig. Dies gilt insbesondere von dem Rückschluß, der aus der späteren Entwicklung auf die ursprüngliche Absicht der Vertragsparteien gezogen wird, während in Wahrheit die weit überwiegende Mehrzahl aller „eingefrorenen“ Kredite weder gegeben noch ausgenommen sein würden, wenn die spätere Entwicklung vorausgeahnt worden wäre. Nicht ganz verständlich ist sodann die Erwägung, daß aus der Art

der Sicherheitsbestellung entnommen werden könne, ob der Kredit als ein dauernder oder als ein vorübergehender gewollt war. Empfindet der Kreditgeber das Bedürfnis nach einer Sicherung seines Kredits, so nimmt er in der Regel die Sicherungen, die er bekommen kann, und es dürfte kaum irgendeine Art und Form der Sicherung geben, die nicht für vorübergehend gewährte Kredite in gleicher Weise, wie für dauernde, Verwendung fände. Bedenklich sind endlich auch die Gesichtspunkte, nach denen zwischen einer Mehrheit selbständiger Kreditgeschäfte und einem einheitlichen Kontokorrentkredit mit Dauercharakter unterschieden werden soll. Der Umstand, daß ein Gewerbetreibender während eines längeren Zeitraums den Kredit einer Bank in laufender Rechnung in durchschnittlich gleichbleibender Höhe in Anspruch genommen hat, spricht keineswegs für das Vorliegen eines Dauerkredits, sondern kann sich daraus erklären, daß der Kreditnehmer die Möglichkeit hatte, den ihm eingeräumten Bankkredit in seinem Geschäftsbetrieb für Anschaffung von Rohmaterialien, Halbfabrikaten, Fertigwaren immer von neuem in voller Höhe umzusetzen. Soll der Kreditnehmer steuerlich dafür bestraft werden, daß er diese Geschäfte dauernd mit Hilfe der gleichen Bankverbindung finanziert bzw. soll ihm ein steuerlicher Anreiz gegeben werden, nacheinander oder nebeneinander mit mehreren Banken zu arbeiten, damit sich seine gesamte Kreditlage sowohl für die Steuerbehörde als auch für jede der kreditgebenden Banken so undurchsichtig als möglich gestaltet? Das würde, wie nicht näher erörtert zu werden braucht, kreditwirtschaftlich außerordentlich bedenkliche Folgen nach sich ziehen. Die Finanzgerichte sollten sich klar darüber sein, daß die Absicht, Dauerkredite zu geben, dem Wesen des bankmäßigen Kreditgeschäfts grundsätzlich widerspricht und daß deshalb Vereinbarungen ganz besonderer und exzeptioneller Art getroffen sein müssen, um den Schluß zu rechtfertigen, daß sich ein Dauerkredit in fraudem fisci in die äußere Form des Kontokorrentkredits verkleidet hat. Indizien, wie die hier aufgestellten, sind unbrauchbar, weil sie aus Gedankengängen entstammen, die der Praxis fremd sind.

3. Zu § 35 KVG.

Macht ein Hypothekenschuldner von seiner Befugnis Gebrauch, die Hypothek in Pfandbriefen zum Nennwert zurückzuzahlen, so ist dies ein der Börsenumsatzsteuer unterliegendes Anschaffungsgeschäft.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. Juli 1930 — II A 155.30.

Nach dem zur Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung herausgegriffenen Falle hat die beschwerdeführende Akt. Ges. am 4. August 1924 ein Hypothekendarlehen in Goldpfandbriefen der Gesellschaft unter der Verabredung gewährt, daß die Rückzahlung des Darlehns nach Wahl des Darlehnsempfängers in bar oder in Pfandbriefen gleicher Gattung nach dem Nennwert zu bewirken sei. Die Darlehnsnehmer haben im Jahre 1928 entsprechend ihrer Befugnis zum Ausgleich der Kapitalforderung der Beschwerdeführerin durch ein Bankgeschäft entsprechende Goldpfandbriefe eingeliefert. Das Finanzamt hat von dem der Rücklieferung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Geschäft nach dem Nennbetrag der eingelieferten Pfandbriefe auf Grund von § 35 des Kapitalverkehrssteuergesetzes Börsenumsatzsteuer gefordert und die Steuerforderung im Einspruchsbescheid aufrechterhalten. Auf Berufung der Beschwerdeführerin hat das Finanzgericht den Einspruchsbescheid bestätigt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Beschwerdeführerin, die Freistellung von Steuer begehrt. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Das Finanzgericht erblickt das Anschaffungsgeschäft im Abschluß des Darlehnsvertrages in Verbindung mit der Ausübung des Rechts des Darlehnsempfängers, das Darlehn in Pfandbriefen zurückzuzahlen, und die Entgeltlichkeit des Geschäfts darin, daß die Beschwerdeführerin ihren Anspruch auf Rückzahlung der Darlehnssumme in bar aufgegeben hat. Für diese seine Rechtsansicht nimmt es Bezug auf das Urteil des erkennenden Senats vom 16. Mai 1929, RFHof Bd. 25 S. 142. Es führt weiter aus, daß die Annahme eines steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäftes auch nicht dadurch hinfällig werde, daß die Beschwerdeführerin die eingelieferten Pfandbriefe aus dem Verkehr ziehe, da nach dem Urteil des Senats vom 5. Oktober 1928, RFHof Bd. 24 S. 140, ein Anschaffungsgeschäft nur dann nicht vorliege, wenn die Rücklieferung nach der Vereinbarung lediglich zur Tilgung der Forderung aus dem Wertpapier, dem Pfandbrief, erfolge.

Demgegenüber bestreitet die Rechtsbeschwerde das Vorliegen eines Anschaffungsgeschäftes, da der Darlehensvertrag ein Realkontrakt sei, dessen Erfüllung in der Hingabe der Pfandbriefe liege. Die Rücklieferung gleicher Pfandbriefe folge kraft Gesetzes aus deren Hingabe und gehöre daher gleichfalls ins Stadium der Erfüllung des Geschäfts. Zu Unrecht sehe das Finanzgericht ferner darin, daß die Beschwerdeführerin ihren Anspruch auf Rückzahlung in bar aufgegeben habe, ein Entgelt für die Rücklieferung der Pfandbriefe. Denn von einem Entgelt könnte nur die Rede sein, wenn die Beschwerdeführerin aus ihren Mitteln für den Rückempfang von Stücken gleicher Gattung und Menge etwas aufgewendet habe. Im übrigen verneint die Rechtsbeschwerde das Vorliegen eines Anschaffungsgeschäftes, da die Außerverkehrsetzung der zurückgelieferten Pfandbriefe sich aus der Struktur des Pfandbriefgeschäfts gemäß dem Hypothekendarlehensgesetz ergebe. Auf die Schriftsätze der Beschwerdeführerin ist im einzelnen zu verweisen.

Die Rechtslage, über die zu entscheiden ist, ist die gleiche wie in einer durch Urteil des Senats vom heutigen Tage — II A 154/30 — entschiedenen Sache, nur mit dem Unterschied, daß dort im Falle vorzeitiger Kündigung des Hypothekendarlehens die Rückzahlung des Darlehens von vornherein nur in Pfandbriefen erfolgen durfte. Doch ist dieser Unterschied nicht wesentlich. Denn, wie der Senat im Urteil RFHof Bd. 25 S. 142 dargelegt hat, bestand für den Schuldner in dem Augenblick, wo er von seiner Befugnis Gebrauch machte, Wertpapiere zu leisten, die rechtliche Verpflichtung, den wahlweise zur Verfügung gestellten Leistungsinhalt so zu leisten, wie es der Vereinbarung über das Entgelt für die gegenüberstehende Leistung entsprach. Nur darin — und insoweit hat die Rechtsbeschwerde Recht —, hat die Vorinstanz geirrt, daß sie die gegenüberstehende Leistung in einem Verzicht der Beschwerdeführerin, Barzahlung zu fordern, glaubte finden zu können. Denn Barzahlung und Leistung in Wertpapieren stehen sich nicht gegenüber, sondern sind beide wahlweise nebeneinander stehende Leistungsinhalte des Darlehensempfängers. Insofern trifft die Berufung des Finanzgerichts auf RFHof Bd. 25 S. 142 nicht zu. Denn dort stand dem einen Vertragsteil lediglich der Anspruch auf junge Stammanteile des Vertragsgegners zu, und der Verzicht auf diesen Anspruch bildete die Gegenleistung für die Lieferung eines entsprechenden Betrages alter Stammanteile. Im vorliegenden Falle dagegen stehen die wahlweise zur Verfügung stehende Barleistung und Rücklieferung von Pfandbriefen durch den Darlehensempfänger beide der früheren Leistung von Pfandbriefen durch den Darlehensgeber gegenüber.

Im übrigen jedoch finden die Angriffe der Beschwerdeführerin ihre Widerlegung in den folgenden Ausführungen des bereits erwähnten Urteils des Senats vom heutigen Tage II A 154/30: „Zwar hat der Senat ausgesprochen, daß ein Anschaffungsgeschäft nicht vorliegt, wenn börsenumsatzsteuerpflichtige Gegenstände mit der Vereinbarung veräußert werden, daß der Erwerber dieselben Gegenstände an den Veräußerer zur vereinbarten Zeit zurückzuübertragen hat, weil in diesem Falle die Rückübertragung nicht Entgelt für die Ueberlassung der Gegenstände zu beliebiger wirtschaftlicher Verwertung, die Verpflichtung zur Rücklieferung vielmehr eine Beschränkung der Entäußerung selbst ist, die die Möglichkeit eines Kapitalumsatzes, wie ihn die Börsenumsatzsteuer treffen soll, ausschließt, vgl. Urteil vom 22. 2. 29, RFHof Bd. 25 S. 35. Wie in diesem Urteil ausgeführt ist, liegt die Sache aber anders, wenn der Erwerber die Wertpapiere zu freier wirtschaftlicher Verfügung eigentümlich übertragen erhält und dadurch in die Lage versetzt wird, durch eigenen Umsatz der Gegenstände ihren Wert für sich zu mobilisieren. Daß in diesem Falle die spätere Rücklieferung gleichartiger Wertpapiere im Sinne der Börsenumsatzsteuer die Gegenleistung für ihre Ueberlassung bildet, geht klar aus § 42d des Kapitalverkehrssteuergesetzes hervor, der derartige Geschäfte nur unter ganz bestimmten Umständen freiläßt, und aus § 56, der ergibt, daß, wenn diese Umstände nicht vorliegen, im Sinne des Gesetzes die Verpflichtung zur Hingabe der Wertpapiere und die Verpflichtung, Gegenstände gleicher Gattung zurückzuliefern, eine Verbindung zweier Anschaffungsgeschäfte ist, wie z. B. auch das Grunderwerbssteuergesetz § 16 den Tausch von Grundstücken als zweimaligen Umsatz ansieht. Wenn § 56 Satz 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes in dem dort bezeichneten Falle die zweimalige Erhebung einer Umsatzsteuer ausschließt, so bedeutet das nicht, daß, wenn für eines der zusammengefaßten Anschaffungsgeschäfte ein Steuerbefreiungsgrund besteht, damit die Steuerpflicht überhaupt und also auch für das zweite Anschaffungsgeschäft entfällt. Und wenn § 36 die Ausreichung von Schuldverschreibungen an den ersten Erwerber für steuerfrei erklärt, geschieht dies nur aus dem Grunde, weil der Akt

der Zuteilung bereits Entstehungsgrund für die Wertpapiersteuer ist (§ 27), seine Belegung auch noch mit der Börsenumsatzsteuer also eine Doppelbesteuerung enthalten würde. Dieser Befreiungsgrund kann aber in keinem Falle das zweite Anschaffungsgeschäft ergreifen, bei dem im freien Verkehr befindliche Wertpapiere zur freien wirtschaftlichen Verfügung an den Aussteller zurückübertragen werden. Hier liegt ein zweiter Kapitalumsatz vor, für den die Vorausleistung von Wertpapieren gleicher Gattung den Charakter der Gegenleistung nicht dadurch verliert, daß sie selbst als Anschaffungsgeschäft steuerfrei zu lassen ist. Auch das hat der Senat in einem ähnlich liegenden Falle im Urteil vom 28. September 1928, RFHof Bd. 24 S. 138, ausgesprochen.

Ein Grund, die Rücklieferung von Wertpapieren gleicher Gattung steuerfrei zu lassen, könnte also zunächst nur daraus entnommen werden, daß ihr ein schuldrechtliches Grundgeschäft, das als entgeltliches Anschaffungsgeschäft angesehen werden könnte, überhaupt nicht zugrunde liegt.

Daß nur ein obligatorisches Grundgeschäft den Gegenstand einer Börsenumsatzbesteuerung bilden kann, betont die Beschwerdeführerin allerdings mit Recht, und der Senat hat im Urteil vom 12. 3. 1929, RFHof Bd. 25 S. 62, bereits darauf hingewiesen, daß der Wortlaut des § 56 Satz 1 nicht glücklich gefaßt ist, wenn er davon spricht, daß die Steuer für die Leistung und die Gegenleistung zu berechnen sei. Es ist dort aber auch ausgeführt, daß die Vorschrift dahin zu verstehen ist, daß zwei schuldrechtliche Verträge anzunehmen seien, von denen der eine auf Lieferung bestimmter Wertpapiere, der andere auf Rücklieferung von Wertpapieren gleicher Gattung gerichtet ist und die beide im gleichen Zeitpunkt geschlossen sind. Im vorliegenden Falle wird die Annahme eines obligatorischen Grundgeschäftes hinsichtlich der Rücklieferung auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Darlehensschuldner ursprünglich die Wahl gegeben war, entweder in bar oder in Wertpapieren seiner Rücklieferungsverpflichtung nachzukommen. Wie der Senat im Urteil vom 16. 5. 1929, RFHof Bd. 25 S. 142, dargelegt hat, bestand für den Schuldner in dem Augenblick, wo er von seiner Befugnis Gebrauch machte, Wertpapiere zu leisten, auch die schuldrechtliche Verpflichtung, den wahlweise zur Verfügung gestellten Leistungsinhalt so zu leisten, wie es der Vereinbarung über das Entgelt für die gegenüberstehende Leistung entsprach. Das muß, wie dort näher ausgeführt ist, zur Begründung der Steuerpflicht genügen.

Zur Befreiung von der Steuer führt auch nicht § 56 Satz 2, nach dem die Vorschrift des Satzes 1 keine Anwendung findet, das Rücklieferungsgeschäft also steuerfrei bleibt, falls die Gegenleistung lediglich in der Rückgewähr von Gegenständen derselben Art und entweder desselben Betrages oder derselben Menge besteht. Denn im vorliegenden Falle besteht die Gegenleistung nicht lediglich in der Rückgewähr, sondern gleichzeitig auch in der Verzinsung des Pfandbriefdarlehens, und das schließt nach Bd. 14 S. 174 die Anwendung des § 56 Satz 2 aus. Dagegen läßt sich auch nicht einwenden, daß der Schuldner die Zinsen nur für die Hingabe der Darlehenssumme, nicht aber für die Hingabe der Pfandbriefe gewähre. Denn da die . . . Bank das Darlehn in Pfandbriefen, und zwar nur in Pfandbriefen gewährt, läßt sich das Geschäft nicht in zwei Geschäfte, ein Gelddarlehn und eine Hingabe von Pfandbriefen, zerreißen, sondern es liegt ein einheitliches in Pfandbriefen gegebenes Darlehn vor, für das daher auch die ausbedungenen Zinsen die Gegenleistung sind.

Es bleibt also nur zu fragen übrig, ob die schuldrechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Rücklieferung von Wertpapieren gleicher Gattung auf die Uebertragung des Eigentums an den Wertpapieren zu freier wirtschaftlicher Verfügung gerichtet war. Daß einer solchen Annahme der Umstand an sich nicht entgegensteht, daß die Empfängerin der Wertpapiere deren Ausstellerin ist, hat bereits die Vorentscheidung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats ausgeführt. Die Steuerpflicht könnte also nur dann ausgeschlossen sein, wenn die Vereinbarung hinsichtlich der Rücklieferung nicht auf die eigentümliche Uebertragung der Wertpapiere als Gegenstände des Verkehrs, sondern auf Tilgung des in den Wertpapieren enthaltenen Summenversprechens gerichtet war, die Einlieferung der Papiere also nur die Bedeutung einer Legitimation zur Geltendmachung der Rechte aus dem Papier diente (Urteil des Senats vom 5. 10. 1928, RFHof Bd. 24 S. 140) und diese Tilgung der Schuldsumme durch Verrechnung auf ein dem Aussteller gewährtes Darlehn erfolgte.

Dem Finanzgericht kann zwar nicht darin beigetreten werden, daß es dem letzteren Umstand keine Bedeutung beimessen will, seiner grundsätzlichen Entscheidung ist aber gleichwohl beizutreten, da den Ausführungen der Rechtsbeschwerde in diesem Punkte nicht beigepflichtet werden kann.

Der Senat hat sich bisher auf den Standpunkt gestellt, daß die Einlieferung von Wertpapieren als zum Zwecke der Tilgung des im Wertpapier enthaltenen Zahlungsverprechens erfolgt nur dann angesehen werden kann, wenn auch auf Seiten des Einlieferers der Wille besteht, die Rechte aus dem Wertpapier geltend zu machen, und daß dies nur dann anzunehmen ist, wenn entweder die Papiere ordnungsmäßig zur Rückzahlung gekündigt oder zum Zwecke der Rückzahlung ausgelöst sind, oder doch, wenn weder das eine noch das andere der Fall ist, die Tilgung des Anspruchs aus dem Wertpapier zwischen Aussteller und Einlieferer vereinbart ist.

Das die betreffenden Pfandbriefe nicht aufgekündigt und ausgelöst waren, steht unbestritten fest. Die Beschwerdeführerin glaubt sich aber darauf berufen zu können, daß das dem Darlehensschuldner in Pfandbriefen gewährte Darlehen zu dem Betrage von 14 000 RM gekündigt worden sei, und daß nur die Struktur der Pfandbriefvergebung die Bank zwingt, im Falle der Rückzahlung des Darlehns den Schuldner die obligatorische Einlieferung eines entsprechenden Pfandbriefbetrages zu dessen Außerverkehrsetzung aufzuerlegen, damit bei Löschung des dagegenstehenden Darlehnsbetrages die Pfandbriefe ihre nach dem Hypothekbankgesetz erforderliche Deckung einbüßen.

In diesen Ausführungen ist die Gewährung des hypothekarisch gesicherten Darlehns und das im Pfandbrief dem Inhaber gegebene Summenversprechen vermengt, dessen hypothekarische Deckung nicht in einer für dieses Summenversprechen bestellten Hypothek, sondern nur darin besteht, daß der Hypothekbank mindestens in Höhe des Nennwertes aller im Umlauf befindlichen Pfandbriefe Hypotheken für die gewährten Darlehn zustehen (Hypothekbankgesetz § 6). Daß die Hypothekendecke dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekpfandbriefe entspricht, interessiert indessen den Darlehnsempfänger überhaupt nicht, auch wenn ihm das Darlehn statt in bar, in Pfandbriefen gegeben wird. Ihm kommt es darauf an, Geld zu bekommen, sei es, daß er die Pfandbriefe selbst oder durch Vermittlung der Bank zu Geld macht. Wenn sich die Bank im Falle einer Kündigung des Darlehns aus dem von der Beschwerdeführerin angegebenen Grunde die Zurückzahlung des Darlehns in Pfandbriefen ausbedingt, so liegt es wiederum außerhalb des Interesses des Darlehensschuldners, daß die entsprechend seiner Rückzahlungsverpflichtung hingegebenen Pfandbriefe eingezogen werden. Die Tilgung seiner Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehns geschieht nicht durch Aufrechnung des im Pfandbrief verbrieften Summenversprechens gegen seine Darlehnsschuld, sondern dadurch, daß er die Pfandbriefe als Wertpapiere zum Nennwert in Zahlung gibt. Er wird von seiner Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrag auch dann befreit, wenn die Hypothekbank die Pfandbriefe nicht einzieht, sondern zur etwaigen anderweitigen Verwendung in ihr Depot nimmt, weil der Gesamtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe auch so noch gedeckt ist. Er hat weder ein Interesse daran, noch ein Recht darauf, daß die eingelierten Pfandbriefe eingezogen werden. In die Löschung der von ihm für das erhaltene Darlehn bestellten Hypothek muß die Hypothekbank willigen, gleichviel was sie mit den eingelierten Pfandbriefen anfängt. Die Darlehnsbedingungen der Bank enthalten denn auch weder im allgemeinen, noch in dem vorliegenden besonderen Falle irgendeine Bestimmung, die den Darlehnschuldner berechtigt, die Einziehung der Pfandbriefe zu verlangen oder den Darlehnsgläubiger verpflichtete, die Pfandbriefe einzuziehen. Vielmehr lauten die Bestimmungen nur dahin, daß der Darlehnschuldner das Darlehn in Pfandbriefen der Bank von derselben Gattung wie erhalten nach dem Nennwert zurückzuzahlen habe. Die Verpflichtung aus dem Pfandbrief geht also nicht schon durch Vereinbarung mit dem Darlehnschuldner durch Einlieferung der Pfandbriefe, sondern erst dadurch unter, daß die Bank die Vereinigung von Gläubiger und Schuldner, die, wie schon oben erwähnt, nicht schon durch den bloßen Erwerb der eigenen Pfandbriefe eintritt, in sich vornimmt. Es kommt, wie insbesondere auf die Ausführungen in der Berufungsbegründung zu bemerken ist, nicht darauf an, ob die Bank nach den Vorschriften des Hypothekbankgesetzes zur Vermeidung einer Unterdeckung verpflichtet ist, einen Teil der an sie zurückgeflössenen Pfandbriefe zu amortisieren, sondern allein darauf an, ob sie nach dem Darlehnsvertrag zu einer Amortisierung verpflichtet war. Letzteres ist nicht der Fall, die Beschwerdeführerin führt in der Berufungsbegründung selbst aus, daß eine Kündigung von Pfandbriefen in Verbindung mit einzelnen Darlehnsrückzahlungen in der Praxis undurchführbar sei."

Da hiernach die Steuerpflicht des Rücklieferungsgeschäftes gegeben ist, war die Rechtsbeschwerde als unbegründet auf Kosten der Beschwerdeführerin (§ 286 der Reichsabgabenordnung) zurückzuweisen.

Statistik.

Entwicklung und Stand der öffentlichen Verschuldung.

Von Dr. Curt Victorius, Berlin.

In seinem kürzlich veröffentlichten Vierteljahresbericht gibt das „Institut für Konjunkturforschung“ einen Ausblick auf die Finanzlage des Reichs. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, daß angesichts der anhaltenden Verschlechterung des Beschäftigungsgrades für den Reichshaushalt 1930/31 mit einem Gesamtfehlbetrag von rund 580 Millionen zu rechnen sei, wobei die konjunkturbedingten Mindereinnahmen der Länder aus Ueberweisungssteuern in Höhe von etwa 60 bis 70 Millionen noch nicht berücksichtigt sind. Auch den Gemeinden würden aus der Entwicklung des Arbeitsmarkts neue Ausgaben für die Arbeitsfürsorge erwachsen.

Vermutlich wird sich also die Öffentlichkeit schon in der allernächsten Zeit wieder mit der Frage zu beschäftigen haben, auf welche Weise die voraussichtlichen Fehlbeträge in der öffentlichen Finanzwirtschaft zu beseitigen sind. Da eine Vermehrung der Abgaben, wie in Uebereinstimmung mit den bekanntgewordenen Äußerungen der für die öffentliche Finanzwirtschaft verantwortlichen Stellen betont werden kann, völlig außer Betracht fällt, bleiben grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Deckung: erneute Aufnahme von Krediten und Senkung der Ausgaben. Die folgenden tabellarischen Uebersichten sollen für die Prüfung der Frage, ob und inwieweit eine weitere Verschuldung der öffentlichen Hand aus Kreditmarktmitteln des In- und Auslands möglich und ratsam erscheint, informatorisches Material bieten.

Die Schulden des Reichs.

Tabelle I zeigt die Entwicklung der Schulden des Reichs seit Ende des Rechnungsjahres 1923/24 und ihren Stand Ende Juni 1930. Die Schulden haben sich in dem genannten Zeitraum von rund 2 Milliarden auf über 11 Milliarden erhöht, somit also fast versechsfacht. Bemerkenswert ist, daß sich die Altverschuldung Ende Juni 1930 noch auf über die Hälfte der Gesamtverschuldung beläuft, wobei die nach der Verabschiedung des Kriegsschädenschlußgesetzes erstmalig in das Haushaltsjahr 1928/29 eingestellten Kriegsschädenschuldbuchforderungen dem Charakter der Schuld entsprechend der Altverschuldung zugeschlagen wurden. Diese Forderungen, die sich am Ende des genannten Rechnungsjahres auf 562,3 Mill. RM beziffern, haben sich laufend und zwar sehr beträchtlich erhöht. Sie belasten das Schuldkonto des Reichs Ende Juni 1930 mit 1010,4 Mill. RM. Die Anleihe-Ablösungsschuld mit Auslosungsrechten, die am Ende des Rechnungsjahres 1925/26 die Altverschuldung bei gleichzeitiger Abnahme der sonstigen Schulden vor dem 1. April 1924 entstanden oder begründeten Schulden um 4493,1 Mill. RM erhöht, hat sich von 4800,0 Mill. RM auf 4194,6 Mill. RM Ende Juni 1930 vermindert. Die Anleihe-Ablösungsschuld ohne Auslosungsrechte, die sich gegenwärtig auf 745,5 Mill. RM beziffert, ist in den Beträgen der Altverschuldung nicht enthalten, da sie bislang weder verzinst wird noch ihre Tilgung festgelegt ist.

Die Neuverschuldung des Reichs beansprucht Ende Juni 1930 46,7 % der Gesamtschulden. Die Steigerung gegenüber dem Ende des Rechnungsjahres 1929/30 ist auf die inzwischen erfolgte Begebung der Young-Anleihe zurückzuführen, die das Schuldbuch des Reichs mit 1437,7 Mill. RM belastet. Da sich zugleich die kurzfristigen Auslandsschulden durch den Eingang des Vorschusses auf die zweite Rate der Kreuger-Anleihe vermehrten, erfuhr die gesamte Auslandsschuld des Reichs gegenüber Ende März 1930 eine außerordentliche Steigerung, dergestalt, daß sich der in Spalte 7 ausgewiesene Anteil der Auslandsschulden an der Neuverschuldung von 23,0 % auf 53,9 % erhöhte. Auf der anderen Seite hat sich die inländische Neuverschuldung des Reichs Ende Juni 1930 um 469,5 Mill. RM gegenüber dem Stande am Ende des Rechnungsjahres 1929/30 gesenkt. Aus Spalte 8 wird erkennbar, daß dem Rückgang eine um diesen Betrag noch hinausgehende Verminderung der kurzfristigen Inlandsschulden zugrunde liegt, also der Beginn einer Konsolidierungsaktion, der den Anteil der kurzfristigen Schulden an der inländischen Neuverschuldung von 66,4 % Ende März 1930 auf die — immer noch außerordentliche — Höhe von 58,9 % herabdrückt. Bei einer Prüfung der Frage, ob voraussichtliche Fehlbeträge des Reichshaushalts aus Kreditmarktmitteln gedeckt werden

Tabelle I: Die Schulden des Reichs.
(in Mill. RM)

Stand am Ende der Rechnungs- jahre	Insgesamt	Von den Gesamtschulden entfiel auf:				Von der Neuverschuldung entfiel auf:					
		Altver- schuldung ¹⁾	% Sp. 2 : 1	Neuver- schuldung	% Sp. 4 : 1	Auslands- schulden	% Sp. 6 : 4	Inlandsschulden			
								Gesamt	% 8 : 4	Hiervon kurzfristig	% 10 : 8
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1923/24	1 958,3	1 809,4	92,4	148,9	7,6	—	—	148,9	100,0	148,9	100,0
1924/25	2 702,9	1 705,7	63,1	997,2	36,9	958,2	96,1	39,0	3,9	30,0	76,9
1925/26	7 141,0	6 198,8	86,8	942,2	13,1	937,2	98,7	12,0	1,3	—	0,0
1926/27	7 300,4	5 903,3	80,9	1 397,0	19,1	911,0	65,2	486,0	34,8	110,0	22,6
1927/28	7 130,7	5 559,8	78,0	1 570,9	22,0	883,9	56,3	687,0	43,7	175,0	25,5
1928/29	8 228,5	5 777,6	70,2	2 450,9	29,8	900,7	36,7	1 550,2	63,3	935,5	60,3
1929/30	9 629,6	5 914,8	61,4	3 714,8	38,6	853,7	23,0	2 861,1	77,0	1 899,0	66,4
Juni 1930	11 123,3	5 931,0	53,3	5 192,2	46,7	2 800,6	53,9	2 391,6	46,1	1 407,7	58,9

¹⁾ Einschl. Kriegsschadenschuldbuchforderungen.

können, wird man an der Tatsache kaum vorbeigehen dürfen, daß, da ja die ausländischen Märkte auf unabsehbare Zeit den reparationspolitischen Erfordernissen des Reichs vorbehalten bleiben müssen und der inländische Kapitalmarkt schon im Hinblick auf seine Verfassung für Behebungen des Reichs nur in beschränktem Maße aufnahmefähig ist, eine erneute und maßgebliche Beanspruchung des inländischen Geldmarkts die eingeleitete Schuldenkonsolidierung ernsthaft gefährden würde.

Die Schulden der Länder.

Die Schulden der Länder, wie sie Tabelle II ausweist, zeigen ein von der Schuldenlage des Reichs teilweise durchaus verschiedenes Bild. Abweichend von der hohen Altverschuldung des Reichs beansprucht die Altverschuldung der Länder in Höhe von 58,3 Mill. RM Ende März 1930 nur 3 % der gesamten Schulden. An der Neuverschuldung, die sich im gleichen Zeitpunkt auf 1922,4 Mill. RM beläuft, sind die Auslandsschulden nur mit 27,7 % beteiligt. Die Länder haben in den letzten drei Jahren den inländischen Kreditmarkt stärker als die ausländischen Märkte beansprucht, und zwar erhöhte sich die gesamte Inlandverschuldung Ende März 1929 gegenüber Ende März 1928 um 445,8 Mill. RM und im abgelaufenen Rechnungsjahr um 218,5 Mill. RM. An der Steigerung sind die kurzfristigen Schulden im Zeitraum von 1928 bis 1929 mit 297,2 Mill. RM, d. h. 66,7 %, im abgelaufenen Rechnungsjahr mit 210,2 Mill. RM, d. h. 96,2 %, beteiligt. Auch hier zeigt sich also die ausgeprägte Tendenz zur kurzfristigen Verschuldung, die sich Ende März 1930 auf 68,1 % der gesamten Inlandsschulden beläuft. Für eine über kurz oder lang erforderliche Konsolidierung der kurzfristigen Schulden wird im Falle der Länder wohl zu prüfen sein, in welchem Umfang gegebenenfalls ausländische Märkte zur Verfügung stehen.

Die kommunale Verschuldung.

Die beiden folgenden tabellarischen Übersichten gewähren einen Überblick über die kommunale Verschuldung.

Tabelle III zeigt zunächst die Schulden der Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern einschließlich der Hansestädte, die in der amtlichen Statistik bei den Ländern aufgeführt werden. Bei einer Gesamtverschuldung der Großstädte von 4869,0 Millionen RM Ende März 1930 hat sich der Anteil der Altverschuldung von 27,4 % Ende März 1928 auf 15,7 % ermäßigt. Innerhalb der Neuverschuldung beanspruchen die Auslandsschulden bei einer absoluten Steigerung um 153,5 Mill. RM im gleichen Zeitraum am Ende der Berichtsperiode 19,1 % gegenüber 31,7 % zu Beginn. Am Zuwachs der inländischen Verschuldung sind die kurzfristigen Schulden wiederum maßgeblich, wenn auch nicht ganz in demselben Umfang beteiligt wie bei den Ländern. Bei einer Steigerung der gesamten Inlandsschulden um 960,7 Mill. RM von 1928 bis 1929 und 995,3 Mill. RM von 1929 bis 1930 beträgt die Erhöhung der kurzfristigen Schulden 555,7 Mill. RM bzw. 664,2 Mill. RM. Der Anteil der kurzfristigen Verschuldung an den Inlandsschulden ist in der Berichtsperiode von 44,6 % auf 54,5 % gestiegen.

Um zu zeigen, welchen Anteil die Großstädte an der gesamten kommunalen Neuverschuldung beanspruchen, sind in Tabelle IV die entsprechenden Ziffern zu den Verschuldungszahlen aller Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern in Beziehung gesetzt. Es zeigt sich, daß sich der Anteil der Großstädte an der gesamten Neuverschuldung der Kommunen innerhalb des zweijährigen Zeitraums von Ende März 1928 bis Ende März 1930 von 40,8 % auf 58,2 % erhöht hat. Innerhalb der Auslandsschulden beanspruchen die Großstädte zu Beginn der Berichtsperiode 83,1 % und an ihrem Ende 86,3 %, während sie an den gesamten Inlandsschulden Ende März 1930 mit 54,0 % und an der kurzfristigen Inlandverschuldung im gleichen Zeitpunkt mit 62,8 % beteiligt sind.

Bei einer Gesamtbetrachtung der kommunalen Verschuldung ist zunächst festzustellen, daß die eingeleitete Umschuldung der kurzfristigen Inlandsschulden in den Gesamtziffern, insbesondere soweit sie die Großstädte betreffen, noch nicht zum Ausdruck kommt. Faßt man die entsprechende

Tabelle II: Die Schulden der Länder.
(in Mill. RM)

Stand Ende März	Insgesamt	Von den Gesamtschulden entfiel auf:				Von der Neuverschuldung entfiel auf:					
		Altver- schuldung	% Sp. 2 : 1	Neuver- schuldung	% Sp. 4 : 1	Auslands- schulden	% Sp. 6 : 4	Inlandsschulden			
								Gesamt	% 8 : 4	Hiervon kurzfristig	% 10 : 8
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1928	1 297,6	60,8	4,7	1 236,8	95,3	511,9	41,4	724,9	58,6	438,1	60,4
1929	1 727,4	63,8	3,7	1 663,6	96,3	492,8	29,6	1 170,7	70,3	735,3	62,8
1930	1 980,9	58,5	3,0	1 922,4	97,0	533,3	27,7	1 389,2	72,3	945,5	68,1

Tabelle III: Die Schulden der Großstädte einschl. Hansestädte.
(in Mill. RM)

(in Mill. RM)

Stand Ende März	Ins- gesamt	Von den Gesamtschulden entfiel auf:				Von der Neuverschuldung entfiel auf:					
		Alt- ver- schuldung	% Sp. 2 : 1	Neu- ver- schuldung	% Sp. 4 : 1	Auslands- schulden	% Sp. 6 : 4	Inlandsschulden			
								Gesamt	% 8 : 4	Hiervon kurzfristig	% 10 : 8
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1928	2 748,2	752,5	27,4	1 995,7	72,6	631,8	31,7	1 163,9	68,3	608,3	44,6
1929	3 833,5	739,3	19,3	3 094,2	80,7	769,6	24,9	2 324,6	75,1	1 164,0	50,1
1930	4 869,0	763,8	15,7	4 105,2	84,3	785,3	19,1	3 319,9	80,9	1 808,2	54,5

Tabelle IV: Der Anteil der Großstädte an der kommunalen Neuverschuldung.
(in Mill. RM)

(in Mill. RM)

Stand am	Ins- gesamt	Groß- städte	% Sp. 2 : 1	Von der Neuverschuldung entfiel auf:								
				Auslandsschulden			Inlandsschulden					
				Ins- gesamt	Groß- städte	% 5 : 4	Ins- gesamt	Groß- städte	% 8 : 7	Hiervon kurzfristig		
										Gesamt	Großstädte	% 11 : 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
31. III. 28	4 889,3	1 995,7	40,8	760,6	631,8	83,1	4 128,7	1 363,9	33,0	1 557,3	608,3	39,1
31. XII. 28	6 788,0	3 913,7	57,7	977,5	853,1	87,3	5 810,4	3 060,6	52,7	2 711,9	1 615,9	59,6
31. III. 30	7 052,6	4 105,2	58,2	909,8	785,3	86,3	6 142,7	3 319,9	54,0	2 878,3	1 808,2	62,8

Entwicklung bei allen Gemeinden ins Auge, so zeigt sich allerdings, daß sich der Anteil der kurzfristigen Verschuldung an den gesamten Inlandsschulden im letzten Abschnitt der Berichtsperiode nur unwesentlich erhöht hat. Bei einer in Spalte 7 der Tabelle IV ausgewiesenen Inlandsschuld von 5810,4 Mill. RM Ende 1929 betrugen die aus Spalte 10 ersichtlichen kurzfristigen Schulden 2711,9 Mill. RM, d. h. 46,7 %. Die entsprechende Quote beträgt Ende März 1930 46,9 %. In der vergleichswisen Stabilität dieser Quote werden die ersten Anfänge der Umschuldungsaktion spürbar. Was die Auslandsverschuldung betrifft, so ist der außerordentlich hohe Anteil wiederum der Großstädte um so bemerkenswerter, als in den Ziffern der gesamten kommunalen Auslandsschulden, wie sie Spalte 4 der Tabelle IV ausweist, die Anteile der Gemeinden an Sammelanleihen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute bereits berücksichtigt sind.

Die Auslandsverschuldung der öffentlichen Hand.

In welchem Umfange die öffentliche Wirtschaft insgesamt die ausländischen Kreditmärkte seit der Stabilisierung beansprucht hat, zeigt Tabelle V. Bei einer Anleihebegebung

von nominal 7497,2 Mill. RM auf ausländischen Kreditmärkten in der Zeit von Anfang 1924 bis Ende Juni 1930 beträgt der Anteil der öffentlichen Wirtschaft 49,9 % ohne Berücksichtigung der Dawes-Anleihe. In die Emissionen der öffentlichen Hand teilen sich öffentlich-rechtliche Körperschaften und öffentliche Unternehmungen fast ganz genau, wie aus den Spalten 8 bis 11 der Tabelle erkennbar wird. An den Begebenheiten der öffentlichen Wirtschaft im laufenden Jahr allerdings sind die öffentlichen Unternehmungen im Durchschnitt des Halbjahrs mit 97 % beteiligt, da aus der Emission der Young-Anleihe der Reichsbahn und Reichspost allein 455,2 Mill. RM zufließen. Bringt man diese Ziffern von den gesamten Auslandsbegebenheiten des laufenden Jahres in Abzug, so ergibt sich ein Emissionsbetrag von 457 Mill. RM, der die Emissionsziffer des gesamten Vorjahres bereits um 78,6 Mill. RM überschreitet und an dem die öffentliche Wirtschaft mit 225,4 Mill. RM beteiligt ist, während der Anteil der privaten Wirtschaft nur 219,6 Mill. RM beträgt. Für die Beurteilung der Gesamtlage der öffentlichen Verschuldung ist vielleicht dieser ergänzende Ueberblick über die anteilige Inanspruchnahme der ausländischen Kreditmärkte durch die öffentliche und private Wirtschaft nicht ohne Nutzen.

Tabelle V: Der Anteil der öffentlichen Wirtschaft an den Auslandsanleihen.
(Nominalbeträge in Mill. RM)

(Rundumabgerundet in Mill. RM)											
	Insgesamt	Von den Auslandsanleihen entfiel auf:						Von Sp. 4 entfiel auf:			
		Private Wirtschaft	% Sp. 2 : 1	Oeffentliche Wirtschaft	% Sp. 4 : 1	Kirchliche Körpersch.	% Sp. 6 : 1	Oeff.-rechtl. Körpersch.	% Sp. 8 : 4	Oeffentliche Unternehm.	% Sp. 10 : 4
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1924	42,0 ¹⁾	42,0	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1925	1 315,9	624,3	47,4	675,1	51,3	16,5	1,3	415,6	61,6	259,5	38,4
1926	1 672,4	732,8	43,8	875,7	52,4	63,9	3,8	551,8	63,0	323,9	37,0
1927	1 537,7	1 065,9	69,3	457,7	29,8	14,1	0,9	394,7	86,2	63,0	13,8
1928	1 638,6	738,7	45,1	867,9	53,0	32,0	1,9	439,8	50,7	428,1	49,3
1929	378,4	174,5	46,1	183,2	48,4	20,7	5,5	58,8	32,1	124,4	67,9
1930 1. Hbj.	912,2	219,6	24,1	680,6	74,6	12,0	1,3	20,3	3,0	660,3	97,0
Insgesamt	7 497,2	3 597,8	48,0	3 740,2	49,9	159,2	2,1	1 881,0	50,3	1 859,2	49,7
1) Ohne Dawes-Anleihe.											

¹⁾ Ohne Dawes-Anleihe.

